Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vorhaben	B-Plan Wohnen am Hundsberg Nord
Stand	06.10.2025
Auftraggeber	Planungsbüro Trautmann Walwanusstr. 26 17033 Neubrandenburg
Bauherr	BioBoden Genossenschaft eG
Bauherr	Jan Mickisch
Auftragnehmer	GRÜNSPEKTRUM ® – Landschaftsökologie Bergstraße 26 17033 Neubrandenburg Tel.: 0395 4210268 E-Mail: info@gruenspektrum.de
Gesamtbearbeitung	M. Sc. Jakob Kranhold

Projekt 001_2025

Neubrandenburg, 06.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 3
1.2 Rechtliche Grundlage ... 4
1.3 Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ... 5
1.4 Methodisches Vorgehen ... 6
1.5 Datengrundlagen ... 7
2. Gebietsbeschreibung ... 7
2.1 Biotoptypenkartierung ... 8
2.2 Fotodokumentation ... 10
2.3 Schutzgebiet ... 15
3. Vorhabensbeschreibung ... 15
3.1. Flächenbeanspruchung während der Bau-, Anlage- und Betriebsphase ... 18
3.2. Untersuchungsraum ... 18
3.3. Projektspezifische Wirkfaktoren ... 19
4. Relevanzprüfung ... 23
4.1 Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten ... 23
4.2 Relevanzprüfung ... 25
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich ... 33
5.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ... 33
5.2. Ausgleichsmaßnahmen ... 34
5.3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ... 34
6. Konfliktanalyse ... 36
6.1 Reptilien / Formblatt 01 ... 36
6.2 Fledermäuse (Ökologische Gilde) / Formblatt 02 ... 39
6.3 Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter / Formblatt Avi 1 ... 48
6.4 Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen / Formblatt Avi 2 ... 52
6.5 wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche / Formblatt Avi 04) ... 56
6.6 wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star / Formblatt Avi 5) ... 59
6.7 Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste / Formblatt Avi 7 ... 63
7. Zusammenfassung ... 66
8. Quellenverzeichnis ... 69

Abkürzungsverzeichnis

BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschafts-pflege
EAB	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
EHZ	Erhaltungszustand (der lokalen Population)
FFH-RL	FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen
	Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
	Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
GRZ	Grundflächenzahl
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
RL	Rote Liste (für M-V und BRD)
VF	Vorhabensfläche
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
uNB	Untere Naturschutzbehörde (hier zuständiger Landkreis Vorpommern-Greifswald)
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (auch AFB)
UR/ UG	Untersuchungsraum/ Untersuchungsgebiet (auch Wirkraum, Wirkbereich)
UTM-Gitter	UTM-Koordinatensystem (Universal Transverse Mercator)

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt auf Grundlage des städtebaulichen Ziels, das aktuell teilweise bebaute Plangebiet im Ortsteil Holländerei der Stadt Torgelow für eine Wohnnutzung weiterzuentwickeln und planungsrechtlich zu sichern. Ein Vorhabenträger verfolgt das Ziel, dringend benötigten Wohnraum für eigene Beschäftigte zu schaffen, da ein akuter Bedarf an Arbeiterwohnungen besteht. Der zweite Vorhabenträger beabsichtigt auf dem Grundstück ein Eigenheim zur Eigennutzung zu errichten. Zur Realisierung dieser Nutzungsabsichten ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen über einen qualifizierten Bebauungsplan erforderlich. Der Bebauungsplan soll sowohl dem konkreten Wohnraumbedarf der Vorhabenträger entsprechen als auch einen Beitrag zur Wohnraumentwicklung im Ortsteil leisten.

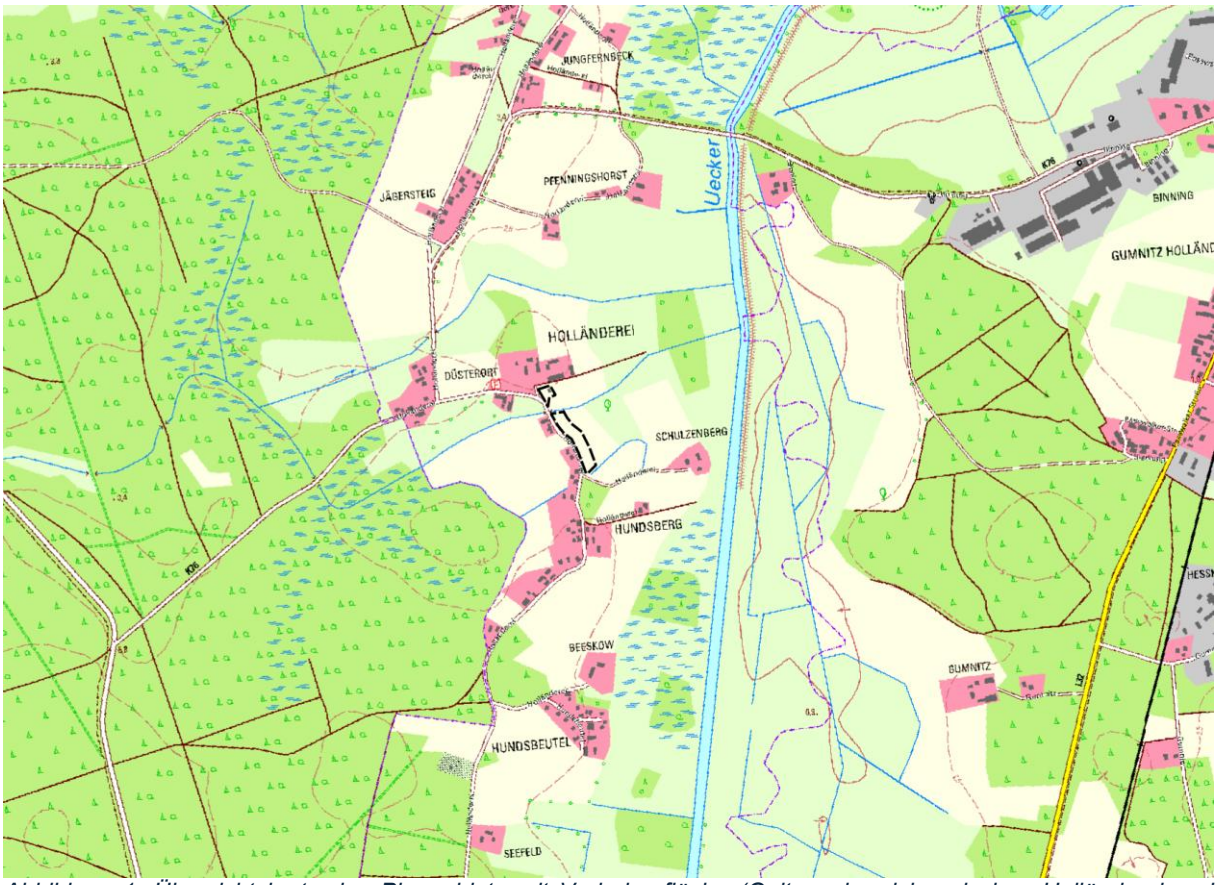

Abbildung 1: Übersichtskarte des Plangebiets mit Vorhabenfläche (Geltungsbereich zwischen Holländerei und Hundsberg)

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten, inklusive der Arten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, betrachtungsrelevant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V, wie der Verlust von Biotopstrukturen, sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

1.2 Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bestehen für geschützte Arten grundsätzlich folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i. d. R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Eine unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben, die als zulässiger Eingriff gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz einzustufen sind, auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie
- Alle im Land M-V vorkommenden europäischen Vogelarten inklusive der Arten gemäß Art. 1 VSchRL.

1.3 Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

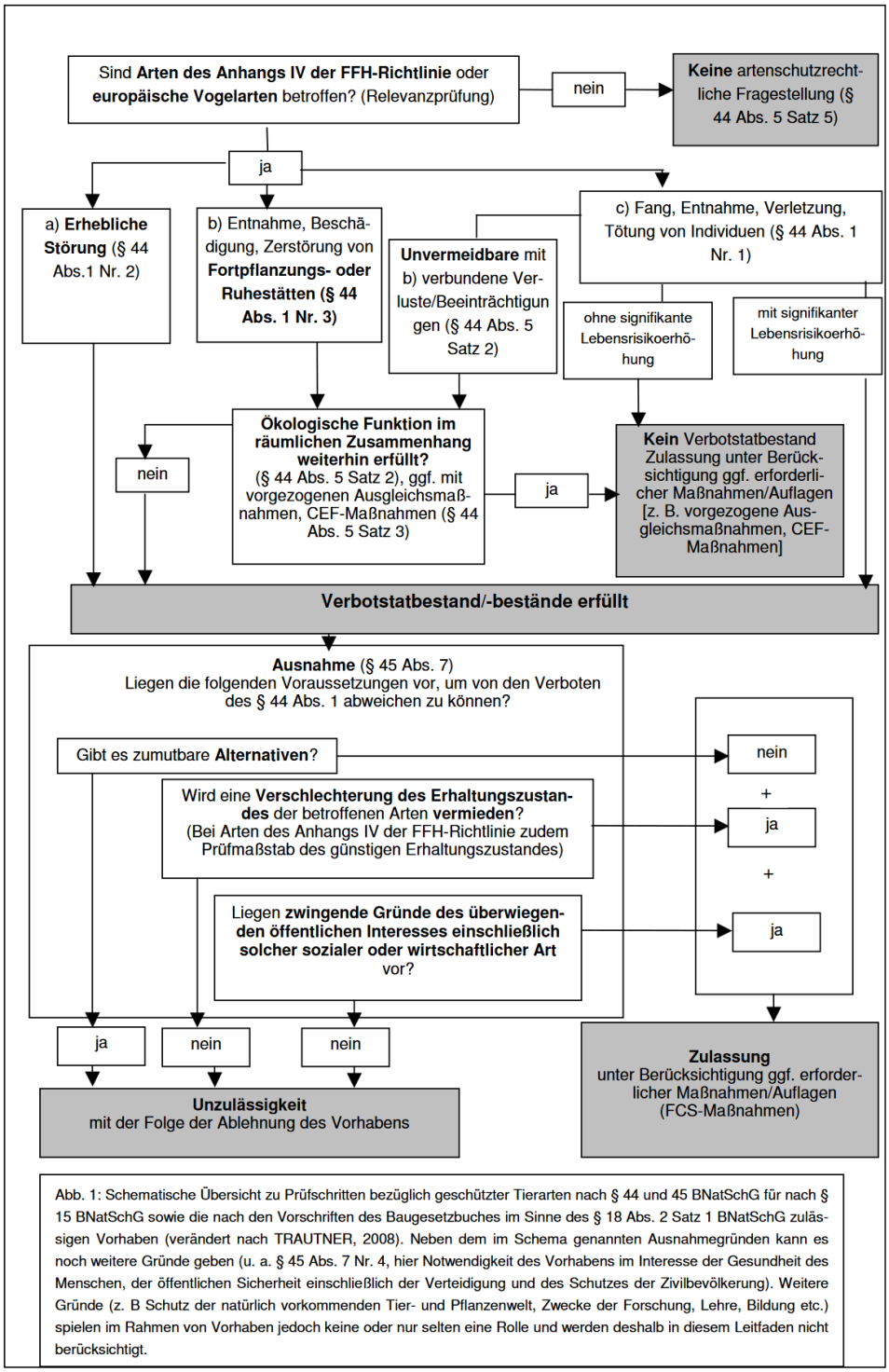

Abb. 1: Schematische Übersicht zu Prüfschritten bezüglich geschützter Tierarten nach § 44 und 45 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG sowie die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben (verändert nach TRAUTNER, 2008). Neben dem im Schema genannten Ausnahmegründen kann es noch weitere Gründe geben (u. a. § 45 Abs. 7 Nr. 4, hier Notwendigkeit des Vorhabens im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung). Weitere Gründe (z. B Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung etc.) spielen im Rahmen von Vorhaben jedoch keine oder nur selten eine Rolle und werden deshalb in diesem Leitfaden nicht berücksichtigt.

Abbildung 2: Ablaufschema der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER 2008)

1.4 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde auf Grundlage des Leitfadens zum Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Die artenschutzrechtliche Bewertung gründet auf zwei Vororterfassungen (28.01.2025 und 26.05.2025) sämtlicher Habitatpotenziale möglicher planungsrelevanter Arten. Am 28.01.2025 wurden durch Grünspektrum sämtliche Habitatpotenziale im Einflussbereich des Vorhabens erfasst. Neben den beiden Vorhabenflächen selbst lag der Fokus auf den vorkommenden Gehölz- und Altbaumbeständen und deren Habitatpotenzial für Brutvögel und Fledermäuse. Da am 28.01.2025 eine vollständige Untersuchung der auf der nördlichen VF befindlichen Ruine (kleines Einfamilienhaus) nicht möglich war, wurde diese am 26.05.2025 erneut auf das Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln hin untersucht. Zudem wurde das Potenzial für die Reptilien (insb. Zauneidechse) und Amphibien (Gräben) eingeschätzt. Die artenschutzrechtliche Bewertung gründet somit auf einer Habitatpotenzialanalyse. Details zu den Habitatpotenzialen sind den jeweiligen Kapiteln zu den Arten/ Artengruppen zu entnehmen (Kap. 6).

Die Auswertung der Habitatpotenzialanalyse wird unter Berücksichtigung vorhandener Bestandsdaten ausgewertet. Die Auswertung der artspezifischen Habitatanforderungen wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (https://www.umweltkarten.mv-regierung.de) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Betrachtungsrelevant für die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie sämtliche europäischen Vögel, die aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum des Vorhabens vorkommen können (vgl. Relevanzprüfung nach FROELICH & SPORBECK 2010, S. 4).

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (auch „Abschichtung“ genannt) ermittelten Arten wird detailliert geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt sind. Bei Erfüllung dieser sind je nach Anspruch artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich zu entwickeln und festzusetzen. Ist das Eintreten der Verbotstatbestände nicht vermeidbar, ist eine Ausnahme in Verbindung mit erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Kann diese nicht in Aussicht gestellt werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig (vgl. Abbildung 2).

1.5 Datengrundlagen

Die Planungsgrundlage für das Vorhaben stellt der Bebauungsplan Nr. 48/2024 (Stand Vorentwurf, Mai 2025) mit der dazugehörigen Begründung dar.

2. Gebietsbeschreibung

Das Vorhabengebiet befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemarkung Torgelow-Holländerei. Der Plangeltungsbereich besteht aus zwei Teilbereichen. Das ca. 0,6 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 2/9, 4 und 5 (jeweils teilweise) der Flur 2 Gemarkung Torgelow-Holländerei. Die westliche Grenze des Geltungsbereiches bildet die Straße Holländerei. Der Osten des Geltungsbereichs wird von Ackerfläche begrenzt. Im Norden grenzt ein Bauernhof an. Im Süden wird der Planbereich durch einen Graben begrenzt (Abbildung 3).

Abbildung 3: Plangeltungsbereich mit Luftbild (BEBAUUNGSPLAN NR. 48/2024, Begründung zum B-Plan)

2.1 Biotoptypenkartierung

Am 23.07.2025 erfolgte durch Grünspektrum eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Einflussbereich des Vorhabens. Die südliche Vorhabenfläche beansprucht größtenteils Sandacker. In den angrenzenden Randbereichen kommen kleinflächig ruderale Staudenfluren frischer bis trockener Mineralstandorte vor. Südlich und nördlich grenzen Gräben. Der südliche Graben führte im Zeitraum der Aufnahme kein Wasser.

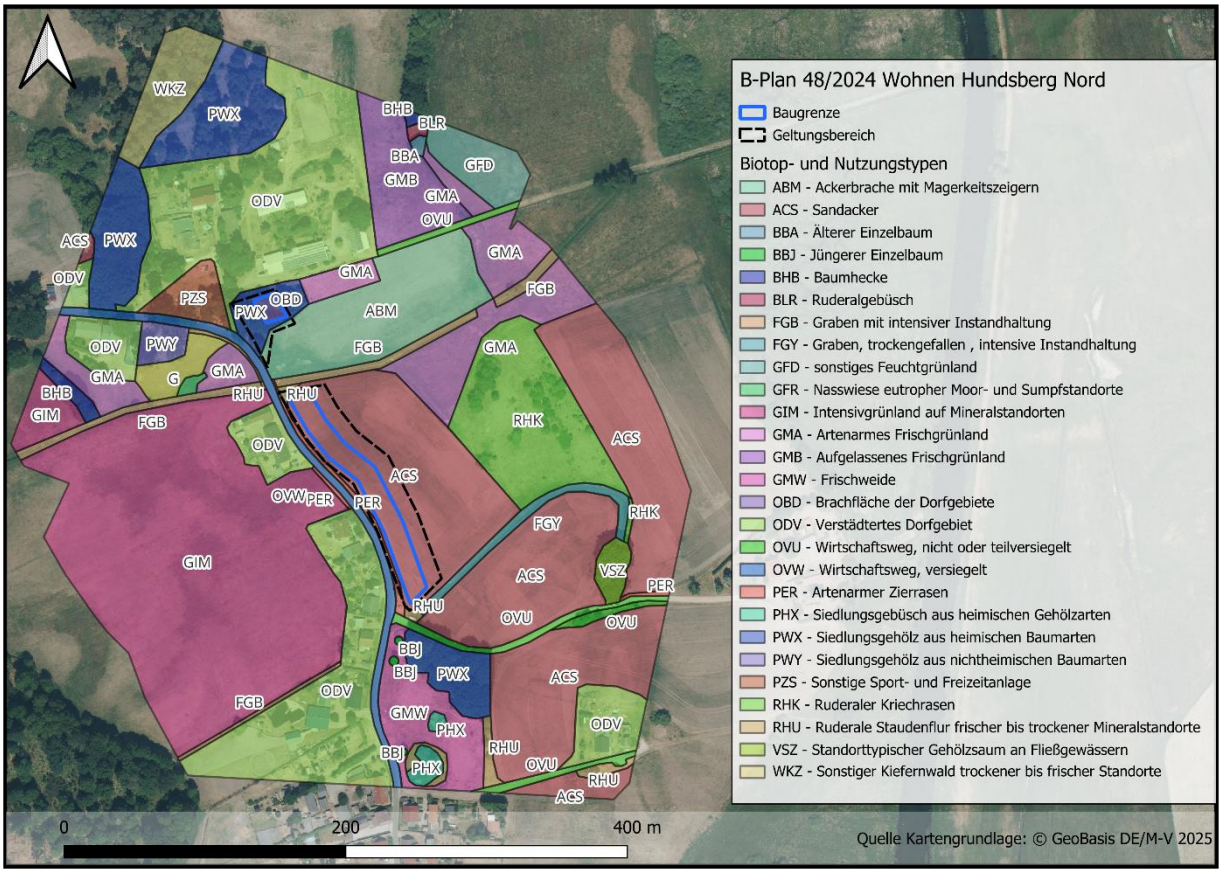

Abbildung 4: Vorkommende Biotoptypen im Einflussbereich des Vorhabens

Auf der nördlich gelegenen Vorhabenfläche befindet sich eine Ruine (kleines Einfamilienhaus). Dieses wird durch die Biotoptypenkartierung M-V mit „OBD“ Brachfläche der Dorfgebiete angesprochen. Umschlossen wird die Ruine durch heimische Siedlungsgehölze. In Richtung Ortsstraße kommen mehrere solitäre Eichen mit Stammumfängen von 0,65 m bis 3,95 m vor (Abbildung 5). Innerhalb der Ortschaft befinden sich mehrere Gehölz- und Baumgruppen (PWX). Westlich der Ortschaft grenzt Grünland (GIM) an, während östlich angrenzend vermehrt Sandäcker vorkommen. In einem Abstand von ca. 50 m zur nächstgelegenen Geltungsbereichsgrenze befindet sich in östlicher Richtung eine ruderalisierte Teilfläche (RHK), auf der vereinzelte Gehölze spontan aufwachsen.

Abbildung 5: Vorkommende Biotoptypen und Baumbestand an der nördlichen Vorhabenfläche

2.2 Fotodokumentation

Abbildung 6: Blick auf den Ackerstandort der südlich gelegenen Vorhabenfläche mit angrenzender Wohnbebauung (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 7: Blick entlang südlicher Vorhabenfläche, angrenzendes Straßenbegleitgrün und örtliche Straße (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 8: südlich gelegener geräumter Graben (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 9: nördlich gelegener wasserführender Graben (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 10: südwestlich gelegener Baumbestand (VSZ) (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 11: südlich gelegener Baumbestand (PWX) (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 12: ruderalisierte Teilfläche mit vereinzelt spontan aufwachsenden Gehölzen in östlicher Lage (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 13: Ruine der nördlichen Vorhabenfläche; vorgelagert spontan aufgewachsene Pappel-Jungbäume (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 14: der Ruine vorgelagerter Altbaumbestand (Traubeneichen) (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

2.3 Schutzgebiet

Das Vorhabengebiet ist Bestandteil des Europäischen Vogelschutzgebiets „Ueckermünder Heide“. Überdies befindet es sich innerhalb des Naturparks „Am Stettiner Haff“. In einem Abstand von ca. 290 m grenzt östlich das GGB (Uecker von Torgelow bis zur Mündung) an. Naturschutzgebiete kommen nicht vor. Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope bestehen aus einigen umliegenden Gehölzen und Baumgruppen (vgl. Abbildung 15).

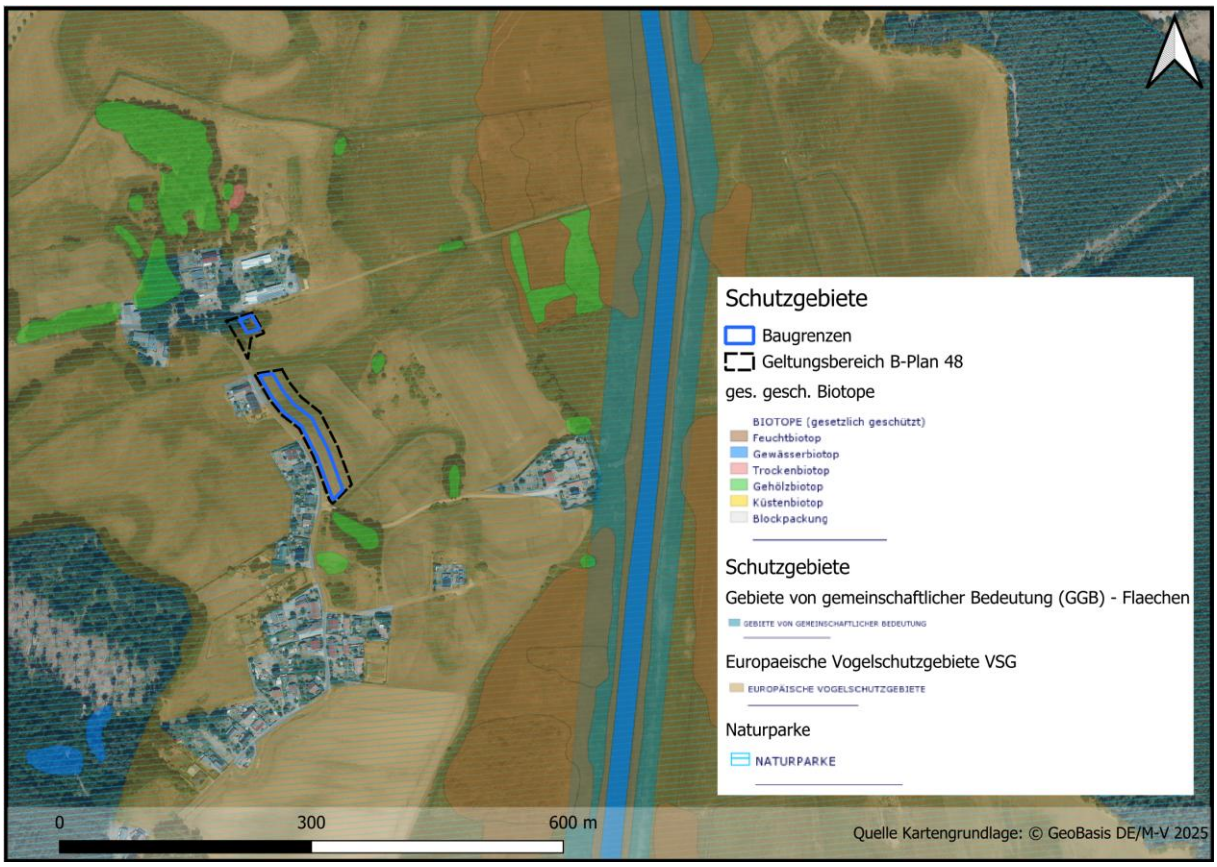

Abbildung 15: Im Umfeld des Vorhabens befindliche Schutzgebiete (nach WMS-Layer zum Kartenportal MV, abgefragt am 04.08.2025)

3. Vorhabensbeschreibung

Folgende Darlegungen zum Vorhaben sind dem Kapitel 5 der Begründung zum B-Plan Nr. 48/2024 „Wohnen Hundsberg Nord“ entnommen. Für die artenschutzrechtliche Prüfung unrelevante Inhalte werden nicht mit angeführt:

Art der Nutzung

Es wird ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind wegen ihres möglichen Beeinträchtigungspotenzials für die Wohnnutzung hier

auszuschließen. Freigeräumte Bauflächen durch flächenintensive Gartenbaubetriebe widersprechen dem städtebaulichen Ziel. Daher werden Gartenbaubetriebe ausgeschlossen.

Maß der Nutzung

Nach § 16 Abs. 3 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl und die maximale Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Die Grundflächenzahl 0,4 entspricht dem Orientierungswert des § 17 BauNVO. Im Umgebungsbereich ist fast ausschließlich eingeschossige Bebauung vorhanden. Ein in der Nähe befindlicher Höhenbezugspunkt von 2,6 m wurde südwestlich außerhalb des Geltungsbereichs auf der Straße für die Ermittlung der Maximalmalhöhe herangezogen. Im Geltungsbereich wird daher die maximale Firsthöhe von 10,6 m über NHN festgesetzt.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Bei der umgebenden Bebauung ist die offene Bauweise mit Einzelhäusern prägend. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ebenfalls offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser. Die Länge der Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Die Baugrenze regelt, welcher Teil des Grundstückes mit dem Hauptgebäude überbaut werden darf. Die Baugrenze hält zu den Verkehrsflächen 3 m und zur Geltungsbereichsgrenze 3 m Abstand. Dies schränkt die Lage der Wohngebäude so wenig wie möglich ein.

Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die bestehende öffentliche Erschließungsstraße „Holländerei“. Diese Straße gewährleistet die Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz der Stadt Torgelow.

Für den nördlichen Teilbereich des Plangebietes ist die Herstellung einer neuen Erschließungsstraße erforderlich. Diese Erschließung wird als private Verkehrsfläche geplant und dient der inneren verkehrlichen Anbindung der vorgesehenen Baugrundstücke. Die Ausgestaltung und Anbindung der Privatstraße hat im Rahmen der Erschließungsplanung entsprechend den technischen Regelwerken und den Anforderungen an die gesicherte Erschließung gemäß § 30 BauGB zu erfolgen.

Grünflächen

Im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine private Grünfläche festgesetzt. Diese dient vorrangig der Erhaltung und Sicherung der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der Durchgrünung des Wohngebiets.

Ziel ist es, die gewachsenen Gehölze innerhalb dieser Flächen weitgehend zu erhalten und in die zukünftige Nutzung zu integrieren. Die Grünflächen tragen zur ökologischen Qualität des Plangebiets bei, übernehmen gestalterische sowie klimatische Funktionen und leisten einen Beitrag zur Förderung der Biodiversität.

Die Pflege und Erhaltung der privaten Grünflächen obliegt dem Grundstückseigentümer. Eingriffe in den Gehölzbestand sollen auf das notwendige Maß beschränkt und – soweit erforderlich – durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen werden.

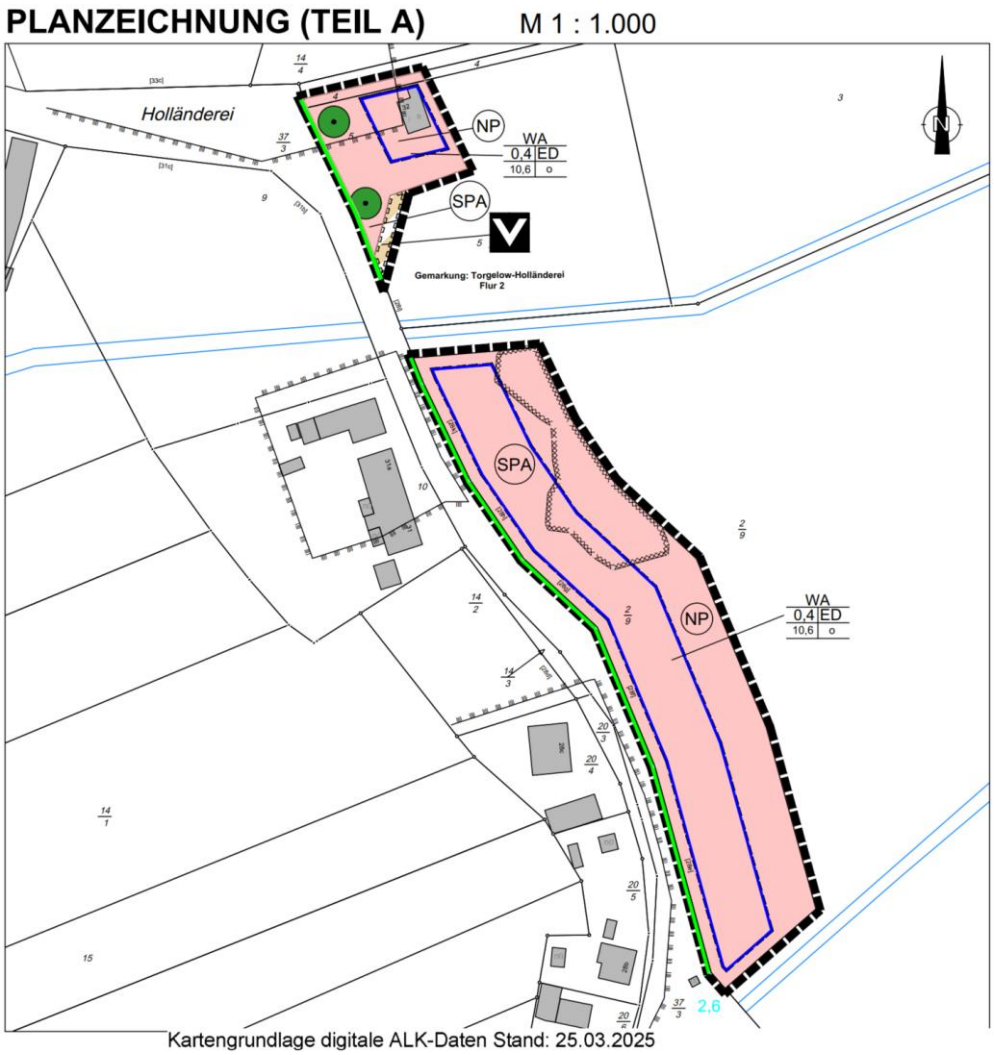

Abbildung 16: Ausschnitt B-Plan Nr. 48/2024 „Wohnen Hundsberg Nord“ im Ortsteil Holländerei

Weitere relevante Angaben

Im Norden des südlich gelegenen Geltungsbereichs befindet sich eine Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Hierbei handelt es sich um jenen Bereich, der mit geringer Wahrscheinlichkeit als überflutungsgefährdend einzuordnen ist (vgl. Begründung zum B-Plan, Kap. 3.4). Nach Information des Planungsbüros Trautmann ist hierdurch z. B eine Regenwasserentwässerung auf den betreffenden Grundstücken selbst nicht möglich. Ein Eingriff in den Wasserhaushalt durch bspw. Drainagen ist nicht vorgesehen. Hydrologische Standortverhältnisse werden somit nicht verändert.

3.1. Flächenbeanspruchung während der Bau-, Anlage- und Betriebsphase

Die Einschätzung der Flächenbeanspruchung bzw. Eingrenzung der Eingriffsbereiche erfolgt auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen (vgl. Kap. 1.5). Die Planzeichnung wurde mittels GIS georeferenziert. Leichte Differenzen zu weiteren Planunterlagen (z. B. EAB) sind möglich und hinsichtlich der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Bewertung nicht von Relevanz.

Tabelle 1: Baumaßnahme und Eingriffsort

Baumaßnahme	Fläche	Eingriffsort
Baufeldfreimachung	ca. 6.474 m²	Baugrenzen innerhalb Geltungsbereiche
	ca. 71 m²	Verkehrsfläche Teilfläche Nord
Wohnbebauung nach GRZ 0,4	ca. 2.590 m²	max. vollflächige Versiegelung durch Wohnbebauung
Baustelleneinrichtung befindet sich innerhalb der Baugrenzen	k. A.	innerhalb des Geltungsbereichs

3.2. Untersuchungsraum

Auf Grund der innerörtlichen Lage der Vorhabenflächen und der bereits angrenzenden Wohnbebauung samt vorkommender Verkehrswege wird der Untersuchungsraum in dem, durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auftreten könnten, mit 100 m (Puffer) um den Geltungsbereich angenommen (vgl. Abbildung 17)

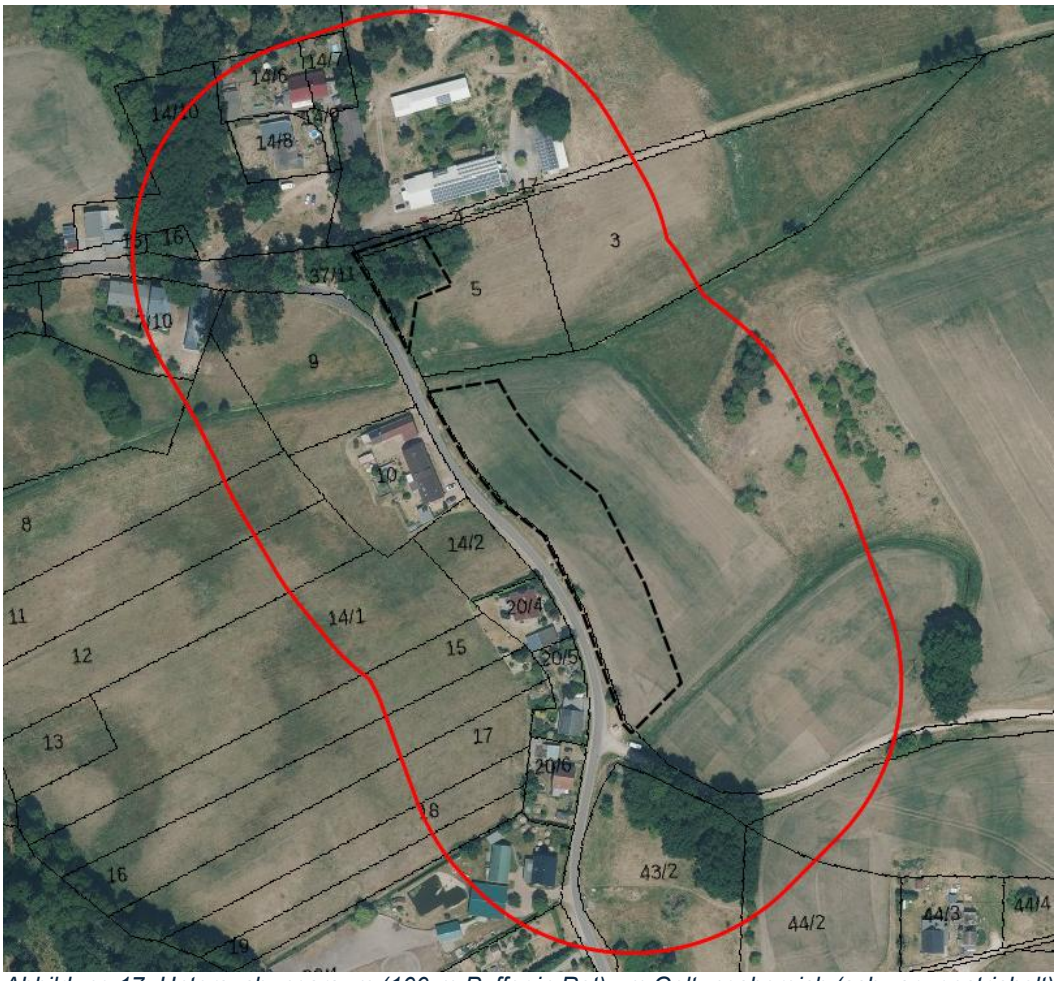

Abbildung 17: Untersuchungsraum (100-m-Puffer in Rot) um Geltungsbereich (schwarz gestrichelt)

3.3. Projektspezifische Wirkfaktoren

Art und Umfang des zu untersuchenden Sachverhalts sowie die Größe des Untersuchungsraums richten sich nach den anzunehmenden vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen. Nur relevante, entscheidungserhebliche Sachverhalte und Informationen finden Berücksichtigung. Unterschieden wird dabei in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Baubedingte Wirkungen sind jene Wirkungen, die (temporär) während der Bauarbeiten durch das Vorhaben zu erwarten sind. Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft und gehen von festen Anlagen, wie z. B. Gebäuden (je nach Vorhabenart), aus. Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhaft und resultieren aus dem Betrieb des umgesetzten Vorhabens. Dieses kann bspw. durch ein erhöhtes Verkehrs- oder Besucheraufkommen, aber auch ebenso durch Schallemissionen verursacht werden. Die Palette der Wirkfaktoren ist vielseitig und für jedes Vorhaben differenziert zu betrachten. Etwaige Positivwirkungen werden im Weiteren nicht erörtert.

mögliche baubedingte Wirkungen (BW)

Baubedingte negative Auswirkungen wirken zeitlich begrenzt auf die Umwelt:

1. mögliche Beeinträchtigung relevanter Habitatbestandteile inkl. Gehölzrodung
2. Bodenabtrag, -auftrag oder -umlagerung sowie Bodenverdichtung durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen

3. temporäre Lärmbelastung und Erschütterung bei den Bautätigkeiten und/oder landschaftsbaulichen Maßnahmen
4. temporäre Scheuchwirkungen für Tiere
5. temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge
6. baubedingte Schädigungen, Tötungen oder Verletzungen

mögliche anlagenbedingte Wirkungen (AW)

Anlagenbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt:

1. Entfernung relevanter Habitatbestandteile
2. Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung

mögliche betriebsbedingte Wirkungen (BeW)

Betriebsbedingte negative Auswirkungen wirken dauerhaft auf die Umwelt:

1. Erhöhung der Umfeldwirkung (Licht, Lärm, Verkehr, etc.) durch zusätzliche Wohnnutzung

Tabelle 2: Projektabhängige Wirkfaktoren des Vorhabens gemäß FFH-VP-Info (Internetquelle: BfN, Stand 05.08.2025)

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlage-/ betriebsbedingt
direkter Flächennutzung	Überbauung/Versiegelung	☒ Bauzuwegung, BE	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche
Veränderung der Habitatstruktur/ Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	☒ Bauzuwegung, BE	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	☐	☐
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	☐	☐
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	☐	☐
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	☒ Bauzuwegung, BE	☒ Wohnhäuser, Nebenanlagen, Verkehrsfläche
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	☐	☐
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	☐	☐
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	☐	☐
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren	☐	☐
Barriere- oder Fallenwirkung	Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	☒ Baugruben, Baustelleneinrichtung	☐
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Licht	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Erschütterungen / Vibrationen	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	☒ Baustellenverkehr	☐
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	☐	☐
	Organische Verbindungen	☐	☐
	Schwermetalle	☐	☐
	Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	Projektrelevanz	
		baubedingt	anlage-/ betriebsbedingt
	Salz		☐
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebst. u. Sedimente)	☒ Baustellenverkehr/ -betrieb	☐
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch: Anlockung)	☐	☐
	Endokrin wirkende Stoffe	☐	☐
	Sonstige Stoffe	☐	☐
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	☐	☐
	Ionisierende / Radioaktive Strahlung	☐	☐
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	☐	☐
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	☐	☐
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)	☐	☐
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	☐	☐
Sonstiges	Sonstiges	☐	☐

4. Relevanzprüfung

Gemäß FROELICH & SPORBECK (2010, S. 35-36) sind auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle im Lande M-V vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant. Dieses umfangreiche Artenspektrum (56 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle im Land wildlebenden Vogelarten) soll im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert werden, die unter Beachtung der Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung).

Dabei wird so vorgegangen, dass im Rahmen der Relevanzprüfung die Arten „herausgefiltert" werden, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.).
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

4.1 Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten

Tabelle 3: Übersicht der im Plangebiet zu erwartenden Vogelarten

Artname Deutsch	Kürzel	Artname wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG *2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdistanz 6*	Brutzeit *7
Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Formblatt Avi 1)										
Blaumeise	Bm	*Parus caeruleus*	-	§	-	-	X	2	5	M 03 – A 08
Gartenbaumläufer	Gb	*Certhia brachydactyla*	-	§	-	-	X	3	10	E03 – A08
Gartenrotschwanz	Gr	*Phoenicurus phoenicurus*	-	§	-	-	-	3	20	M04 – E08
Hausrotschwanz	Hr	*Phoenicurus ochruros*	-	§	-	-	X	3	15	M 03 – A 09
Kohlmeise	K	*Parus major*	-	§	-	-	X	2	5	M03 – A08
Rauchschwalbe	Rs	*Columba palumbus*	-	§	V	V	X	2	10	A 04 – A 10

Artname Deutsch	Kürzel	Artname wissenschaftlich	VSchRL Anh. 1	BNatSchG *2	RL MV *3	RL D *3	eNF *4	SFe *5	Fluchtdistanz 6*	Brutzeit *7
Zaunkönig	Z	*Troglodytes troglodytes*	-	§	-	-	-	1	k.A.	E03 – A08
Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen (Formblatt Avi 2)										
Amsel	A	*Turdus merula*	-	§	-	-	-	1	10	A 02 – E 08
Buchfink	B	*Fringilla coelebs*	-	§	-	-	-	1	10	A 04 – E 08
Dorngrasmücke	Dg	*Sylvia communis*	-	§	-	-	-	1	10	E04 – E08
Fitis	F	*Phylloscopus trochilus*	-	§	-	-	-	1	k.A.	A04 – E08
Gartengrasmücke	Gg	*Sylvia borin*	-	§	-	-	-	1	k.A.	E04 – E08
Grünfink	Gf	*Carduelis chloris*		§			-	1	15	A04 – M09
Heckenbraunelle	Hb	*Prunella modularis*	-	§	-	-	-	1	10	A04 – A09
Mönchsgrasmücke	Mg	*Sylvia atricapilla*	-	§	-	-	-	1	10	E03 – A09
Nachtigall	N	*Luscinia megarhynchos*	-	§	-	-	-	1	10	M04 – M08
Ringeltaube	Rt	*Columba palumbus*	-	§	-	-	-	1	20	E 02 - E 11
Rotkehlchen	R	*Erithacus rubecula*	-	§	-	-	-	1	5	E03 – A09
Sprosser	Sp	*Luscinia luscinia*	-	§	-	V	-	1	20	A 05 – A 08
Zilpzalp	Zi	*Phylloscopus collybita*	-	§	-	-	-	1	10	A04 – M08
Ökologische Gilde der ungefährdeten Bodenbrüter (Formblatt Avi 3)										
entfällt										
wertgebende Bodenbrüter (Formblatt Avi 4 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
Feldlerche	**Fe**	***Alauda arvensis***	**-**	**§**	**3**	**3**	**-**	**1**	**20**	**A 03 – M 08**
wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Formblatt Avi 5 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
Mehlschwalbe	**Ms**	***Delichon urbica***	**-**	**§**	**V**	**3**	**X**	**2**	**20**	**M 04 – A 09**
Star	**St**	***Sturnus vulgaris***	**-**	**§**	**-**	**3**	**X**	**2**	**15**	**E02 – A08**
wertgebende Freibrüter in Gehölzen (Formblatt Avi 6 / i.d.R. Einzelartprüfung)										
entfällt										
Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste (Formblatt Avi 7)										
Mäusebussard *8	Mb	*Buteo buteo*	-	§	-	-	X	3; W2	100	E 02 – M 08
Rotmilan *8	Rm	*Milvus milvus*	§	§	V	-	X	3; W3	300	E 02 – M 08
Ökologische Gilde der Großvögel und Horstbrüter (Formblatt Avi 8)										
entfällt *8										

Erläuterung zur Tabelle: wertgebende Arten in **fett** (geschützte Arten nach RL 1, 2, 3, streng geschützt nach BNatSchG), geschützt nach VSchRL Anh. 1

*2 §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt

*3 RL D/ RL MV: Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht, Kategorie 2 = stark gefährdet, Kategorie 3 = gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste
RL MV = Rote Liste Vögel Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014).
RL D = Rote Liste Vögel Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

*4 eNF = in der Regel erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)

*5 Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt
1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte
3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden, je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)
4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers
5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers
W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

*6 Fluchtdistanz in Metern, nach GASSNER et al. (2010)

*7 über „Brutzeit“ nach Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE, 2016)
Brutzeit (Fortpflanzungsperiode): A = 1., M = 2., E = 3. Monatsdekade

*8 **Erläuterung: Geeignete Horstbäume kommen im Ortsbereich nicht vor. Ein Storchennest kommt im Ortsbereich nicht vor.**

4.2 Relevanzprüfung

Tabelle 4: Relevanzprüfung der Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
Pflanzen							
Sumpf-Engelwurz (*Angelica palustris*)	2	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit von Niedermooren (nass, frei von Staunässe)	nein
Kriechender Sellerie (*Apium repens*)	2	2	U1	U2	-	keine Betroffenheit von offenen, feuchten, temporär überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorten (Uferzonen)	nein
Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)	3	R	U1	U2	-	keine Betroffenheit von mäßig feuchten bis frischen (nicht staufeuchte), basenreichen, kalkhaltigen Lehm- und Kreideböden sowie entsprechenden Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte	nein
Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*)	2	1	U1	U2	-	keine Betroffenheit von offenen Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- o. Schwemm-sande	nein
Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)	2	2	U1	U1	-	keine Betroffenheit von ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren (bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe)	nein
Froschkraut (*Luronium natans*)	2	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit von flachen, meso- bis oligotrophen Stillgewässern (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben	nein
Reptilien (Formblatt 01)							
Sumpfschildkröten *(Emys orbicularis)*	1	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit stark verkrauteter, stehender oder höchstens sehr langsam fließender Gewässer mit schlammigem Bodengrund, die flache Stillwasserzonen besitzen, Sand-Trockenrasen für Eiablage	nein
Zauneidechse *(Lacerta agilis)*	**V**	**2**	**U1**	**FV**	**X**	**Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz usw. als Sonnplätze, spärliche bis mittelstarke**	**ja**

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
						Vegetation, sonnenexponierte Lage, lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen	
Schlingnatter *(Coronella austriaca)*	3	1	U1	U1	-	wärmebegünstigte offene bis halboffene Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik; Art besiedelt u.a. Waldränder	nein
Fledermäuse (Formblatt 02)							
Graues Langohr *(Plecotus austriacus)*	**2**	**k. A.**	**U1**	**XX**	**-**	**<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, vgl. Kap. 6); mögliche geeignete Gebäude befinden sich im Einflussbereich des Vorhabens; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Großes Mausohr *(Myotis myotis)*	**V**	**2**	**FV**	**U2**	**X**	**<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, vgl. Kap. 6); mögliche geeignete Gebäude befinden sich im Einflussbereich des Vorhabens; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Kleine Bartflederm. (*Myotis mystacinus)*	**V**	**1**	**FV**	**XX**	**-**	**<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, vgl. Kap. 6); mögliche geeignete Gebäude befinden sich im Einflussbereich des Vorhabens; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Teichfledermaus *(Myotis dasycneme)*	**D**	**1**	**U1**	**U2**	**X**	**<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u> keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, vgl. Kap. 6); mögliche geeignete Gebäude befinden sich im Einflussbereich des Vorhabens; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Zweifarbfledermaus *(Vespertilio murinus)*	**D**	**1**	**XX**	**U2**	**X**	**<u>Art bevorzugt Gebäudequartiere</u>**	**ja**

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
						keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, vgl. Kap. 6); mögliche geeignete Gebäude befinden sich im Einflussbereich des Vorhabens; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren	
Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*	*	4	FV	FV	X	**Art bevorzugt Gebäudequartiere keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, vgl. Kap. 6); mögliche geeignete Gebäude befinden sich im Einflussbereich des Vorhabens; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Breitflügelfledermaus *(Eptesicus serotinus)*	G	1	U1	U1	X	**Art bevorzugt Gebäudequartiere keine Betroffenheit potenziell geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Gebäude, vgl. Kap. 6); mögliche geeignete Gebäude befinden sich im Einflussbereich des Vorhabens; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Mopsfledermaus *(Barbastella barbastellus)*	2	1	U1	U2	X	**Art bevorzugt Baumquartiere potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen geeignete Baumbestände vor; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Nordfledermaus *(Eptesicus nilssonii)*	G	0	k.A.	k.A.	-	Art bevorzugt Baumquartiere außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
Große Bartfledermaus *(Myotis brandtiii)*	V	2	U1	XX	X	**Art bevorzugt Baumquartiere potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen geeignete Baumbestände vor; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*	*	4	FV	FV	X	Art bevorzugt Baumquartiere keine Betroffenheit potenziell anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommt kein geeigneter Baumbestand vor; im	nein

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
						Einflussbereich kommen keine Gewässer vor	
Fransenfledermaus ***(Myotis nattereri)***	*	3	FV	FV	X	**Art bevorzugt Baumquartiere potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen geeignete Baumbestände vor; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Nyctalus leisleri **(Kleiner Abendsegler)**	D	1	U1	U2	X	**Art bevorzugt Baumquartiere potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen geeignete Baumbestände vor; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Abendsegler ***(Nyctalus noctula)***	V	3	U1	U1	X	**Art bevorzugt Baumquartiere potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen geeignete Baumbestände vor; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Rauhautfledermaus ***(Pipistrellus nathusii)***	*	4	U1	U1	X	**Art bevorzugt Baumquartiere potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen geeignete Baumbestände vor; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Mückenfledermaus ***(Pipistrellus pygmaeus)***	D	k. A.	U1	XX	X	**Art bevorzugt Baumquartiere potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen geeignete Baumbestände vor; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Braunes Langohr ***(Plecotus auritus)***	V	4	FV	FV	X	**Art bevorzugt Baumquartiere potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen, Spalten in Baumrinde); im Einflussbereich kommen geeignete Baumbestände vor; mögliche Betroffenheit von Jagdhabitaten und Korridoren**	**ja**
Landsäuger							
Biber *(Castor fiber)*	V	3	FV	FV	X	keine Betroffenheit von relevanten Stand- oder	nein

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
						Fließgewässern und deren Randlebensräumen	
Fischotter *(Lutra lutra)*	1	2	U1	U1	X	keine Betroffenheit von relevanten Stand- oder Fließgewässern und deren Randlebensräumen	nein
Haselmaus *(Muscardinus avellanarius)*	V	0	U1	FV	-	außerhalb des Verbreitungsgebiets*	nein
Wolf *(Canis lupus)*	3	0	k.A.	k.A.	-	keine Betroffenheit von größeren geschlossenen Wäldern - Ortslage	nein
Amphibien							
Rotbauchunke *(Bombina bombina)*	2	2	U2	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (bevorzugt werden stehende, sich schnell erwärmende Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand / häufig Gewässerkomplexe aus dauerhaft und temporär wasserführenden Gewässern)	nein
Moorfrosch *(Rana arvalis)*	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Laichgewässer sind zum Teil meso- bis dystroph; deutliche Präferenz für Teiche, Weiher, Altwässer und Sölle, gefolgt von Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, sauren Moorgewässern und Uferbereichen von Seen)	nein
Springfrosch *(Rana dalmatina)*	V	1	FV	XX	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Spektrum von in Braundünen eingebetteten ehemaligen Strandseen und dystrophen Moorgewässern im Küstenbereich über Waldweiher bis zu kleinen Teichen und Gräben. Dabei werden sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer bevorzugt)	nein
Kleiner Wasser-, Teichfrosch *(Pelophylax lessonae)*	G	2	XX	XX	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (bevorzugt pflanzenreiche Moorgewässer, kleinere Wald-, Wiesen- und Feldweiher sowie Wiesengräben)	nein
Knoblauchkröte *(Pelobates fuscus)*	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Offenlandart der „Kultursteppe“ mit lockeren Böden, in die sie sich leicht eingraben können; hauptsächlich agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete sowie Weiden und Parkanlagen)	nein
Kreuzkröte *(Bufo calamita)*	2	2	U1	U1	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (in M-V seltene Pionierart / sehr sensibel gegenüber Prädation durch Fische; flache, schnell	nein

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
						erwärmte, häufig nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen)	
Wechselkröte *(Bufo viridis)*	2	2	U2	U1	-	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (in M-V seltene Pionierart / sehr sensibel gegenüber Prädation durch Fische; ähnlich Kreuzkröte)	nein
Laubfrosch *(Hyla arborea)*	3	3	U1	U1	X	keine Betroffenheit von Reproduktionsgewässern (Weiher, Teiche und Altwässer, gelegentlich auch große Seen, die intensiv besonnt und stark verkrautet sind. Außerdem auch temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen)	nein
Käfer							
Breitrand *(Dytiscus latissimus)*	1	1	U2	U1	-	keine Betroffenheit potenzieller Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Stillgewässer, mind. 1 ha Wasserfläche, Tiefe > 1 m, dichte Unterwasservegetation, Armleuchteralgen, Wassermoose)	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer *(Graphoderus bilineatus)*	1	1	U2	U2	--	keine Betroffenheit potenzieller Reproduktionsgewässer (nährstoffarme Standgewässer mit überwiegender Wassertiefe < 1 m und besonnten Uferzonen mit Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden)	nein
Eremit, Juchtenkäfer *(Osmoderma eremita)*	2	2	U1	U1	X	keine Fällung geeigneter Brutbäume; alte Eichen am nördlichen Geltungsbereich bleiben bestehen	nein
Großer Eichenbock, Heldbock *(Crambyx cerdo)*	1	1	U2	U2	-	keine Fällung geeigneter Brutbäume; alte Eichen am nördlichen Geltungsbereich bleiben bestehen	nein
Tagfalter							
Großer Feuerfalter *(Lycaena dispar)*	3	2	FV	FV	-	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen)	nein
Blauschillernder Feuerfalter *(Lycaena helle)*	2	0	U2	U2	-	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (Feuchtlebensräume wie Feuchtwiesen, Moore)	nein
Nachtkerzenschwärmer *(Proserpinus proserpinus)*	*	4	XX	XX	X	keine Betroffenheit von geeigneten Habitatbestandteilen (ufernahe Lebensräume mit Wirtspflanzenvorkommen – Nachtkerzen, Weideröschen) / Falterhabitate: Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen, extensiv genutzte Wiesen, trockene Ruderalfluren	nein
Libellen							

Art	RL BRD	RL MV	EHZ BRD	EHZ MV	Vorkommen im UG*	Ausschluss- oder Annahmegründe für Artvorkommen	Prüfungs-relevanz
Grüne Mosaikjungfer *(Aeshna viridis)*	1	2	U1	U2	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (Bindung der Larven an Krebsscherenbestände)	nein
Östliche Moosjungfer *(Leucorrhinia albifrons)*	1	1	U1	U1	-	keine Beeinträchtigung möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (Bindung an nährstoffarme Stillgewässer mit reicher Unterwasservegetation, z. B. Moorgewässer, nährstoffarme Kleinseen, Weiher, flache Gewässer v.a. in Tagebauen)	nein
Zierliche Moosjungfer *(Leucorrhinia caudalis)*	1	0	U1	FV	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereiche (stark besonnte oligo-mesotrophe Gewässer mit klein-räumigem Mosaik aus Helo- und Hydrophyten)	nein
Große Moosjungfer *(Leucorrhinia pectoralis)*	2	2	U1	FV	-	keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (stark besonnte oligo-mesotrophe Gewässer mit klein-räumigem Mosaik aus Helo- und Hydrophyten)	nein
Sibirische Winterlibelle *(Sympecma paedisca)*	2	1	U2	-		keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (Nieder- und Übergangsmoorgewässer, Hochmoore mit kleinen Handstichen, Vorkommen bultiger Seggenriede, Schneidried, etc.)	nein
Asiatische Keiljungfer *(Gomphus flavipes)*	G	k. A.	U1	U1		keine Betroffenheit möglicher Reproduktionsgewässer und deren Randbereichen (flache Gewässer (meso-eutroph) mit dichtem Bestand an submersen Makrophyten)	nein
Weichtiere							
Zierliche Tellerschnecke *(Anisus vorticulus)*	1	1	U1	U2	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Gewässerhabitate (pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und langsam fließende Wiesengräben)	nein
Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel *(Unio crassus)*	1	1	U2	U2	-	keine Betroffenheit potenziell geeigneter Gewässerhabitate (Fließgewässer)	nein
Meeressäuger							
Schweinswal *(Phocoena phocoena)*	2	2		k.A.	k.A.	keine Betroffenheit von Meereslebensräumen	nein

* nach Verbreitungskarten BfN (Internetquelle zu FFH-Bericht 2019) oder im Projektrahmen erfolgter Kartierung

Legende Rote Listen BRD und MV:
0 ausgestorben
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem selten

Legende EHZ BRD und MV:
U2 – ungünstig - schlecht
U1 – ungünstig – unzureichend
FV – günstig
XX – unbekannt

Legende Rote Listen BRD und MV:
V Vorwarnliste
* ungefährdet
** mit Sicherheit ungefährdet
D Daten unzureichend
- kein Vorkommen
♦ nicht bewertet

Legende EHZ BRD und MV:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass neben den im Plangebiet zu erwartenden **Vogelarten** (Tabelle 3) eine Betroffenheit für nachfolgend aufgeführte Arten(-gruppen) nach Anh. IV FFH-RL nicht auszuschließen ist:

- **Fledermäuse**
- **Zauneidechse**

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und vorgezogenen Ausgleich

Neben der Umsetzung der Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG sind im Rahmen der strategischen artenschutzrechtlichen Prüfung eigenständige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln, die dazu führen, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten verbleiben.

5.1. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die projektspezifisch vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind in der Tabelle 5 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen.

Tabelle 5: Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Nr.	Vermeidungsmaßnahme
$V_{AFB}1$	Baumfällungen und Rodungen unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten
$V_{AFB}2$	Baum- und Bauwerkskontrolle vor Fällungen/Abriss und Baubeginn
$V_{AFB}3$	Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB
$V_{AFB}4$	Dämmerungs- und Nachtbauverbot Baufeld Nord

$V_{AFB}1$ Baumfällungen und Rodungen unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten

Notwendig werdende Baumfällungen und Rodungen (inkl. Strauchrodungen) sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen sowie außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen. Fällungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 1. November bis 20. Februar durchzuführen.

$V_{AFB}2$ Baum- und Bauwerkskontrolle vor Fällungen/Abriss und Baubeginn

Bäume mit einem BHD > 30 cm sind unmittelbar vor der Fällung von einer fachkundigen Person (i. d. R. ÖBB) auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren hin zu untersuchen (in Verbindung mit $V_{AFB}1$). Die Ruine ist unmittelbar vor dem Abriss durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln hin zu kontrollieren. Eine Fällung sowie der Abriss sind bei erbrachten Befunden unzulässig.

$V_{AFB}3$ Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

Fallen die Bauarbeiten in die Brutzeiten (hier von 20. Februar bis 10. August) hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Flächenkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (i. d. R. ÖBB) zu erfolgen. Zu begutachten sind beide Vorhabenflächen sowie sämtliche geeignete Strukturen im Umfeld von 30 m. Erstrecken sich die Bauarbeiten über mehrere Jahre, hat eine erneute Kontrolle zum Beginn der nächsten Brutsaison zu erfolgen. Beim Vorkommen von

laufenden Bruten ist artenschutzkonform zu reagieren, z. B. durch Einhaltung einer Baulücke bis zum Abschluss der Brut. Das Vorgehen ist zu protokollieren und mit der zuständigen uNB abzustimmen.

$V_{AFB}4$ Dämmerungs- und Nachtbauverbot Baufeld Nord

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten am Baufeld Nord jahreszeitabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Währende der Winterruhe (01. November bis Ende Februar) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

5.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die projektspezifisch vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Tabelle 6 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. n. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen.

Tabelle 6: Ausgleichsmaßnahmen

Nr.	Ausgleichsmaßnahme
$A_{AFB}1$	Nistplatz- und Quartiersausgleich

$A_{AFB}1$ Nistplatz- und Quartiersausgleich

Für jede verlorengehende, zur Nistplatzanlage und/oder Quartiersanlage geeigneten Baumhöhle, Nische oder Struktur ist ein Ausgleich in Form eines dauerhaften geeigneten Nistkastens und/oder Fledermaus-Quartierskastens im Verhältnis von 1 : 2 in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu leisten. Die Erfassung geeigneter Strukturen/Quartiere hat durch die fachkundige Person unmittelbar vor der Fällung sowie unmittelbar vor dem Abriss i. V. mit $V_{AFB}2$ zu erfolgen. Der Ausgleich ist unmittelbar nach dem Verlust der jeweiligen Struktur zu leisten. Die Maßnahme ist durch die ÖBB mit der zuständigen uNB abzustimmen.

5.3. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die projektspezifisch vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in Tabelle 7 aufgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. n. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der angeführten Maßnahmen.

Tabelle 7: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Nr.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)
$A_{AFB}1$	Nistplatzausgleich Rauchschwalbe

CEF_{AFB}1 vorgezogener Nistplatzausgleich Rauchschwalbe

Der Verlust eines Nistplatzes der Rauchschwalbe ist im Umfeld der Ruine art- und fachgerecht im Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen. Zwei geeignete Ersatzniststätten sind an geeigneten Stellen im Umfeld anzubringen und dauerhaft zu sichern. Die Maßnahme ist vorgezogen vor dem Gebäudeabriss umzusetzen. Diese ist durch eine eingesetzte ÖBB zu protokollieren. An eine CEF-Maßnahme ist grundsätzlich eine verbindliche Erfolgskontrolle geknüpft.

6. Konfliktanalyse

6.1 Reptilien / Formblatt 01

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Vor allem im Flach- und Hügelland ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet und relativ häufig. Besiedelt werden wärmere und trockene Kleinhabitate mit mäßiger Vegetation und sandigem Untergrund. Bevorzugt wird halboffenes Gelände wie z. B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art wie etwa Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die Habitate sind gekennzeichnet von einem Wechsel aus offenen, locker bodigen Abschnitten und dicht bewachsenen Fragmenten. Wichtige Kleinstrukturen wie Steine und Totholz dienen als Sonnen- und Versteckplatz. In Erdlöchern, frostfreien Spalten oder auch Totholzhaufen wird die Winterstarre von Ende September/Anfang Oktober bis Anfang April verbracht. Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung ab. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Junis oder Anfang Julis in selbst gegrabenen Röhren, in flachen, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder an sonnenexponierten Böschungen. Nach etwa 53 bis 73 Tagen schlüpfen die Jungtiere (BAST & WACHLIN 2004).

In Mecklenburg-Vorpommern wird der Erhaltungszustand der Art mit „U1“ (abnehmend) eingeschätzt (nach Internetquelle: Bericht zum Erhaltungszustand der FFH-Arten in Mecklenburg-Vorpommern, 2001-2006). In der Roten Liste M-V wird die Art mit „2“ als stark gefährdet eingestuft. In der Roten Liste Deutschlands wird die Art mit „3“ als gefährdet eingestuft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der Erfassung der Habitat-Potenziale am 28.01.2025 durch Grünspektrum vor Ort wurde der gesamte UR (100-m-Puffer) nach geeigneten Habitat-Komplexen für die Art Zauneidechse untersucht. Im Ergebnis kommt im UR ein kleinerer geeigneter Standort vor, der ausreichend xerotherme Standortbedingungen aufweist und in einem Komplex mit weiteren Habitat-Bestandteilen steht (Abbildung 18).

Abbildung 18: Einziger potenziell geeigneter Habitatkomplex der Zauneidechse im Wirkbereich in ca. 55 m Entfernung zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Abbildung 19: kleinflächig magere, sandige und sonnenexponierte Standortbedingungen mit vereinzelt angrenzenden Gehölzen (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Aufgrund der ausreichenden Entfernung zur nächstgelegenen Baufeldgrenze und dem dazwischen befindlichen Acker (Barriere) kann bereits an dieser Stelle ein Konflikt mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden. Ein Eingriff oder eine indirekte Beeinträchtigung des potenziellen Lebensraumes ist in Verbindung mit dem Vorhaben nicht ersichtlich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

entfällt

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

entfällt

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

entfällt

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

entfällt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern

☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.2 Fledermäuse (Ökologische Gilde) / Formblatt 02

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 4	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten nach BArtSchV und stehen auf der Roten Liste der gefährdeten Säugetiere (M-V, BRD). Die Gefährdungsursachen sind vielfältig.

Gehölze sind für Fledermausarten wichtige Lebensraumstrukturen. Diese besitzen sowohl als Quartier aber auch als Jagdgebiet zur Nahrungssuche eine wichtige Funktion. In Bäumen dienen Höhlen oder Spalten (abgeplatzte Rinde) als Quartier bzw. Tagesversteck. Diese werden in Abhängigkeit von der Art, als Sommer-/Winterquartier oder lediglich als Tagesversteck genutzt. Als Winterquartiere werden häufig frostfreie (ältere) Gebäude, Dachgiebel, Höhlen, Stollen, Bunker oder Keller, aber auch große Baumhöhlen angenommen.

Fledermäuse nutzen Waldränder, Baumreihen und Gehölzstrukturen in der freien Landschaft regelmäßig als Leitlinien bzw. Bewegungskorridore. Sie spielen somit eine entscheidende Rolle bei der räumlichen Orientierung und Ausbreitung der Artengruppe in der freien Landschaft.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Die südliche Vorhabenfläche weist keine Eignung für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf – diese ist baum- und gebäudefrei. Im hier südlich angrenzenden Wäldchen (PWX) können Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Arten potenziell vorkommen. Wobei sich diese auf Grund des Alters des Baumbestandes auf Sommerquartiere (z. B. Einzelquartiere und Wochenstuben) beschränken (vgl. Abbildung 11, Abbildung 20, Abbildung 21). Innerhalb der örtlichen Wohnbebauung sowie deren Nebengebäuden ist ein Vorkommen von Sommer- wie Winterquartieren nicht auszuschließen (Worst-Case-Ansatz).

Die Ruine der nördlichen Vorhabenfläche wurde durch Grünspektrum am 26.05.2025 mittels Endoskopie auf das Vorkommen von Fledermäusen hin untersucht. Hierbei wurde der einsturzgefährdende Dachstuhl im Firstbereich, unter den Sparren und in den vorkommenden potenziell geeigneten Nischen und Spalten mit bloßem Auge sowie mit dem Endoskop untersucht. Darüber hinaus wurde der Schornsteinschacht im Dachgeschoss sowie im Erdgeschoss mittels Endoskopie begutachtet. Das Erdgeschoss weist nur wenige potenziell geeignete Spalten auf, die ebenfalls untersucht wurden. Zudem wurde nach Fraß- und Kotspuren gesucht. Im Ergebnis konnten keine Fledermäuse und deren Spuren nachgewiesen werden. Der Dachstuhl weist durch den Verfall mittlerweile diverse offene Bereiche auf, wodurch er nicht mehr ausreichend wind- und frostsicher ist. Eine Eignung als Winterquartier ist auf Grund dieses maroden Zustandes grundsätzlich auszuschließen (vgl. Abbildung 22, Abbildung 23, Abbildung 24, Abbildung 25, Abbildung 26).

Abbildung 20: Quartierspotenzial im südlich gelegenen Wäldchen (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 21: Eichen im südlich gelegenen Wäldchen mit Quartierspotenzial (Vorkommen von grober Rinde, Rissen und Baumhöhlen) (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Abbildung 22: Quartierssuche im Dachstuhl der Ruine (Foto Grünspektrum, 26.05.2025)

Abbildung 23: Firstuntersuchung ohne Befunde (Foto Grünspektrum, 26.05.2025)

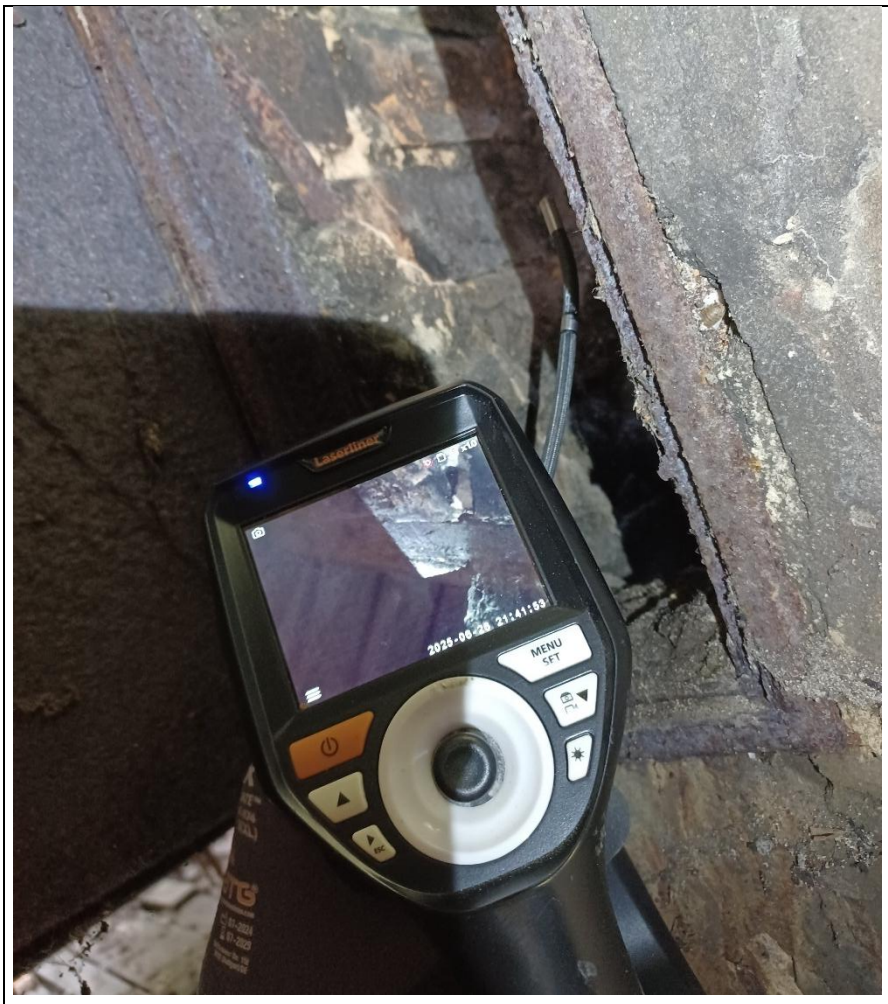

Abbildung 24: Endoskopie des Schornsteinschachtests ohne Befunde (Foto Grünspektrum, 26.05.2025)

Abbildung 25: Endoskopie von Spalten und Nischen ohne Befunde (Foto Grünspektrum, 26.05.2025)

Abbildung 26: Erdgeschoss der Ruine mit geringem Quartierspotenzial; Untersuchung ohne Befunde (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Dem nördlich bis westlich an die nördlich gelegenen VF angrenzende Altbaumbestand (Traubeneichen) ist auf Grund seines teils höheren Alters, der groben Rinde und dem Vorkommen von Baumhöhlen Quartierspotenzial beizumessen (vgl. *Abbildung 27*).

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Abbildung 27: teils ältere Traubeneichen im Umfeld der Ruine mit potenzieller Quartierseignung (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Auf den Vorhabenflächen selbst können Jagd- und Überquerungsflüge stattfinden. In diesem Zusammenhang kann eine essenzielle Teil-Habitateignung nicht beigemessen werden, da angrenzend zahlreiche vergleichbare oder auch qualitativ höherwertige Strukturen vorkommen. Ein Leitlinieneffekt ist im Bereich der westlich gelegenen Waldrandkante und im Bereich der östlich gelegenen Ücker potenziell anzunehmen. Innerhalb der Ortschaft kann ein gewisser Leitlinieneffekt im Bereich der teils straßenbegleitenden Traubeneichen angenommen werden. Benannte potenzielle Korridore bleiben durch das Vorhaben direkt und indirekt unbeeinflusst.

Bestehende Beeinträchtigungen gehen aus der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Störeinflüssen hervor (insb. Licht, Bewegungs- und Schallemissionen).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- V_{AFB}2 Baum- und Bauwerkskontrolle vor Fällungen/Abriss und Baubeginn
- V_{AFB}4 Dämmerungs- und Nachtbauverbot Baufeld Nord
- A_{AFB}1 Nistplatz- und Quartiersausgleich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Eine Fällung geeigneter Quartiersbäume ist nicht vorgesehen. Sollten durch das Vorhaben wider Erwarten solche Fällungen notwendig werden, können durch die angeführten Vermeidungsmaßnahmen Tötungen und Verletzungen mit ausreichender Sicherheit vermieden werden. Zudem hat unmittelbar vor dem Abriss eine erneute Gebäudekontrolle zu erfolgen (**V_{AFB}2**). Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden. Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Die (Bau-)Arbeiten finden im Bereich möglicher Überquerungsflüge und eines Jagd-Teilhabitats mit untergeordneter Bedeutung (nicht essenziell, s.o.) statt. Hinsichtlich optischer Beeinträchtigungen ist „die Toleranz gegenüber durch Baumaßnahmen verursachten Störungen als vergleichsweise hoch einzustufen“ (BFN Internetquelle FFH-VP-Info.de, letzter Aufruf 10.16.2025). Bezüglich möglicher Störungen von Nahrungshabitaten auf Flugrouten ist der angeführten Internetquelle (BfN) Folgendes zu entnehmen: *„Die Ausleuchtung von Nahrungshabitaten sowie von Flugrouten bzw. zentralen Querungspunkten wie Straßenunterführungen kann bei empfindlichen Arten zu Meidereaktionen führen (vgl. z. B. Limpens et al. 2005:14, Biedermann et al. 2007:16f., Stone et al. 2012, Arthur & Feneron 2012, Brinkmann et al. 2012:32ff. Oder Lewanzik & Voigt 2016:66). Insbesondere z. T. relativ langsam fliegende Waldfledermausarten meiden Licht, da sie sich durch gestört fühlen bzw. da sie als Arten einem höheren Prädationsdruck durch Eulen ausgesetzt sein könnten (Rydell et al. 1996, Brinkmann 2012:32, Altringham & Kerth 2016:44). Wasserfledermäuse, Mausohren und Kleine Hufeisennasen reduzieren die Nutzung von Flugrouten oder verlagern sie bei Beleuchtung (Stone et al. 2009, BMVBS 2011:39, Brinkmann 2012:32, Arthur & Feneron 2012).“* (ebda. BfN)

Um erhebliche baubedingte Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Artengruppe, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, zu vermeiden, sind die Arbeiten am Baufeld Nord jahreszeitenabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen (**V_{AFB}4 – Dämmerungs- und Nachtbauverbot Baufeld Nord**). Während der Winterruhe (01. November bis 31. März) kann auf die Maßnahme verzichtet werden. Am Baufeld Süd kann grundsätzlich auf die Maßnahme verzichtet werden. Die Störung eines Fledermauskorridors oder essenziellen Jagdhabitats ist hier mit ausreichender Sicherheit auszuschließen.

Betriebsbedingte erhebliche Störungen durch die zukünftige Wohnnutzung sind nicht anzunehmen. Das Vorhaben befindet sich bereits im Ortsinneren und unterliegt hier den gegebenen Störeinflüssen. Von einer signifikanten Zunahme der Störeinflüsse ist durch die Lage und das Ausmaß des Vorhabens nicht auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Ökologische Gilde der Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen im Eingriffsbereich (Baufelder) nicht vor. Unmittelbar vor dem Gebäudeabriss hat eine zusätzliche Quartierskontrolle zu erfolgen (**V_{AFB}2**). Sollten widererwarten Baumfällungen nötig werden, sind diese unmittelbar vor der Fällung auf das Vorkommen von Quartieren zu untersuchen. Der Verlust geeigneter Quartiersstrukturen ist unmittelbar im Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen (**A_{AFB}1**). Eine Verschlechterung vorkommender Erhaltungszustände ist hierdurch vermeidbar.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.3 Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter / Formblatt Avi 1

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 3	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen, Nischen und/oder Gebäuden haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichste Art und Weise an. Zumeist sind die Fortpflanzungsstätten dieser Gilde nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes jener Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden).

Die angeführten Arten dieser Gilde (vgl. Tabelle 3) sind typische Brutvögel der Hecken, Gehölze, Wälder und Parkanlagen, die noch weit verbreitet sind oder stabile Bestände aufweisen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Die südliche Vorhabenfläche weist keine Eignung für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf – diese ist baum- und gebäudefrei. Auch ist sie durch die artenarme Struktur (Acker) als Teilhabitat (mögliche Nahrungsfläche) qualitativ als untergeordnet einzuschätzen. Innerhalb der hier angrenzenden örtlichen Bereiche (20-m-Puffer) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern potenziell innerhalb der wenigen vorkommenden Bäume (hier i. d. R. Gartenbäume) sowie an Gebäuden (bspw. Rauchschwalbennester) potenziell anzunehmen.

Die innerhalb der nördlichen VF befindliche Ruine wurde auf das Vorkommen von Nestern von Gebäude- und Nischenbrütern hin durch Grünspektrum untersucht (28.01.2025). Im Ergebnis kommt ein Rauchschwalbennest innerhalb des Gebäudes vor (vgl. Abbildung 28). Weitere Nester konnten nicht ausfindig gemacht werden. Im Umfeld der Ruine befinden sich in Richtung der Ortsstraße einige ältere Traubeneichen. Diese weisen Baumhöhlen, Risse und tiefere Spalten auf. Gleiches gilt für einen älteren Obstbaum im östlich angrenzenden Garten der Ruine. Hier ist ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Arten dieser Gilde anzunehmen. Der zur Ruine gehörende verwilderte Garten eignet sich als Nahrungs-Teilhabitat für Arten dieser Gilde. Bestehende Beeinträchtigungen gehen aus der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Störeinflüssen hervor (insb. Licht, Bewegungs- und Schallemissionen).

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

Abbildung 28: Nest der Rauchschwalbe innerhalb der nördlich gelegenen Ruine (Foto Grünspektrum, 28.01.2025)

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- V_{AFB}1 Baumfällungen und Rodungen unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten

- V_{AFB}2 Baum- und Bauwerkskontrolle vor Fällungen/Abriss und Baubeginn

- V_{AFB}3 Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

- A_{AFB}1 Nistplatz- und Quartiersausgleich

- CEF_{AFB}1 vorgezogener Nistplatzausgleich Rauchschwalbe

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte direkte Tötungen- und Verletzungen vermieden werden. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar. Die vorgesehene niedrige Wohnbebauung stellt keine entsprechenden Gefahrenpotenziale dar. Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar. Die Bauarbeiten sind nicht geeignet die hochmobilen Arten in signifikanter Weise zu gefährden oder gar zu töten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Das Potenzial zur Anlage von Niststätten ist im maximalen Störbereich von 20m (vgl. Fluchtdistanzen, Tabelle 3) im Umfeld der nördlichen VF gegeben. Im Umfeld der südlichen VF ist dieses als gering einzuschätzen. Hier kommen einige wenige Gartenbäume vor (vgl. Abbildung 29). Baumfällungen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen (**V_{AFB}1**).

Tangieren die Bauarbeiten die Brutzeiten, hat durch eine eingesetzte ÖBB eine Flächenkontrolle zu erfolgen. Das Einhalten der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist durch diese zu begleiten und zu protokollieren (**V_{AFB}3**). Mindestabstände (Fluchtdistanzen) sind hierdurch während der Bauarbeiten zu laufenden Bruten zu gewährleisten. Baubedingte erhebliche Störungen können hierdurch vermieden werden. Die Brutzeiten können der Tabelle 3 entnommen werden.

Die Vorhabenflächen selbst stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil von Arten dieser Gilde (i. Allg. Ubiquisten) dar. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen, etwa während der Nahrungssuche, ist anzunehmen, ohne sich beeinträchtigend auf die Erhaltungszustände auszuwirken. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind durch die vorgesehene Wohnnutzung nicht erkennbar.

Abbildung 29: 20-m-Puffer um Vorhabengebiet (maximale Fluchtdistanz der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ökologische Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Auslösen von Schädigungstatbeständen mit ausreichender Sicherheit vermieden werden (s. o.). Der Verlust eines Rauchschwalbennestes ist im Verhältnis von 1 : 2 vorgezogen auszugleichen (**$CEF_{AFB}1$**). Fällungen von Altbäumen sind nicht vorgesehen. Der mögliche Verlust weiterer zur Nistplatzanlage geeigneter Strukturen ist im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen (**$A_{AFB}1$**). Die ökologische Funktion bleibt hierdurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verschlechterungen von Erhaltungszuständen sind in diesem Zusammenhang nicht anzunehmen. An die CEF-Maßnahme ist eine Erfolgskontrolle geknüpft.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

entfällt

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:

entfällt

6.4 Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen / Formblatt Avi 2

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 3	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Potenziell vorkommende Freibrüter legen ihre Nester nicht in Baumhöhlen oder ähnlichen verdeckten Strukturen an. Die Nester dieser Gilde werden frei in Bäumen, Sträuchern, Schilf, Gebüschen und Gehölzen angelegt. Die Fortpflanzungsstätten jener Freibrüter sind nur während der Brutperiode nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Sie werden jährlich neu errichtet, es liegt keine feste Brutplatzbindung vor. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erlischt für alle festgestellten Arten dieser Gilde nach dem Ende der laufenden Brutperiode (vgl. Tabelle 3).

Die angeführten Arten dieser Gilde sind typische Brutvögel der Hecken, Gehölze, Wälder und Parkanlagen, die noch weit verbreitet sind und/oder stabile Bestände aufweisen. Gegenüber anthropogenen Störeinflüssen erweisen sich die Arten dieser Gilde als weniger sensibel.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

(entspricht hier weitestgehend der Einschätzung für die Gilde der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter)

Die südliche Vorhabenfläche weist keine Eignung für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf – diese ist baum- und gebäudefrei. Auch ist sie durch die artenarme Struktur als Teilhabitat (mögliche Nahrungsfläche) qualitativ als untergeordnet einzuschätzen. Innerhalb der hier angrenzenden örtlichen Bereiche (20-m-Puffer) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Nestern potenziell innerhalb der wenigen vorkommenden Bäume (hier i. d. R. Gartenbäume) sowie an Gebäuden (bspw. Rauchschwalbennester) potenziell anzunehmen.

Der Baum- und Gehölzbestand im unmittelbaren Umfeld der nördlich gelegenen Ruine eignet sich für die Arten dieser Gilde potenziell zur Nistplatzanlage. Auch der zur Ruine gehörende verwilderte Garten eignet sich zur Nistplatzanlage sowie als Nahrungs-Teilhabitat. Bestehende Beeinträchtigungen gehen aus der innerörtlichen Lage und den damit einhergehenden Störeinflüssen hervor (insb. Licht, Bewegungs- und Schallemissionen).

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{AFB}1 Baumfällungen und Rodungen unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten
- V_{AFB}3 Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar. Die vorgesehene niedrige Wohnbebauung stellt keine entsprechenden Gefahrenpotenziale dar. Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar. Die Bauarbeiten sind nicht geeignet, die hochmobilen Arten in signifikanter Weise zu gefährden oder gar zu töten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Das Potenzial zur Anlage von Niststätten ist im maximalen Störbereich von 20m (vgl. Fluchtdistanzen, Tabelle 3) im Umfeld der nördlichen Vorhabenfläche gegeben. Im Umfeld der südlichen VF ist nur ein geringes Potenzial innerhalb der wenigen vorkommenden Gartengehölze vorhanden (vgl. Abbildung 30).

Baumfällungen und Rodungen sind außerhalb der Brutzeiten vorzunehmen (**V_{AFB}2**). Tangieren die Bauarbeiten die Brutzeiten, ist durch die eingesetzte ÖBB das Einhalten der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu begleiten und zu protokollieren (**V_{AFB}3**). Baubedingte erhebliche Störungen können hierdurch vermieden werden. Die Brutzeiten können der Tabelle 3 entnommen werden.

Die Vorhabenflächen selbst stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil von Arten dieser Gilde (i. Allg. Ubiquisten) dar. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen, etwa während der Nahrungssuche, ist anzunehmen, ohne sich beeinträchtigend auf die Erhaltungszustände auszuwirken. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind durch die vorgesehene Wohnnutzung nicht erkennbar.

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen

Abbildung 30: 20-m-Puffer um Vorhabengebiet (maximale Fluchtdistanz der ungefährdeten Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (**V_{AFB}1, V_{AFB}3**) kann ein Auslösen von Schädigungstatbeständen mit ausreichender Sicherheit vermieden werden (s. o.). Die ökologische Funktion bleibt hierdurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verschlechterungen von Erhaltungszuständen sind in diesem Zusammenhang nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ökologische Gilde der ungefährdeten Freibrüter in Gehölzen
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
entfällt
Wahrung des Erhaltungszustandes Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich **entfällt**
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: **entfällt**

6.5 wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche / Formblatt Avi 04)

wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche)	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 3	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Die Bodenbrüter haben sich auf das Anlegen des Nestes am Boden spezialisiert. Dieses kann sich im Offenland befinden, oder am Boden innerhalb von dichteren Vegetationsbeständen wie Büschen oder Schilfbeständen. Diese Nestanlagen werden in der nachfolgenden Brutperiode nicht erneut genutzt, so dass der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nur während der jeweiligen Brutperiode gegeben ist (vgl. Tabelle 3).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Eine Bruthabitateignung der Vorhabenfläche selbst sowie des angrenzenden Wirkraumes kann mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die angrenzende Wohnbebauung sowie vorkommende Bäume und Gehölze üben im 100-m-Umfeld auf die Feldlerche eine Kulissenwirkung aus (vgl. Abbildung 31). In diesem Bereich ist das arttypische Meideverhalten anzunehmen, wodurch hier eine Bruthabitateignung auszuschließen ist. Tötungen, Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie erhebliche Störungen sind hierdurch im Einflussbereich des Vorhabens frühzeitig auszuschließen.

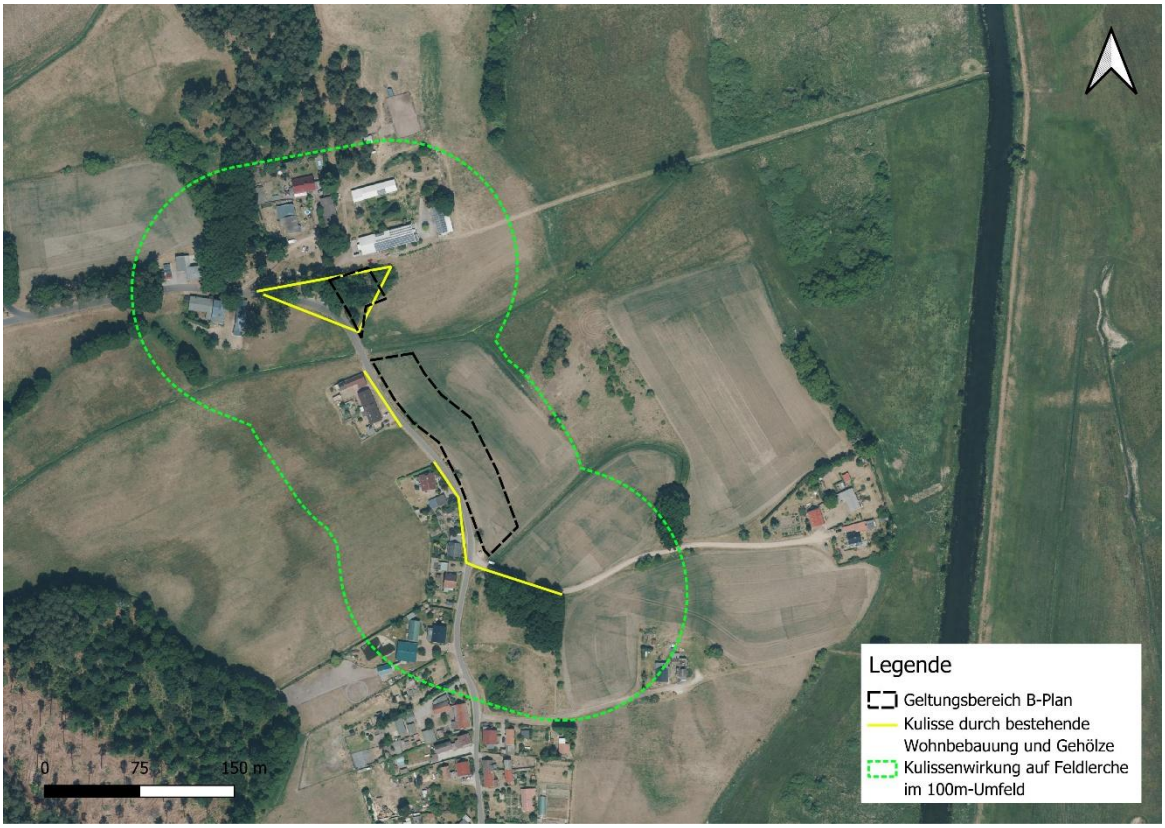

Abbildung 31: Kulissenwirkung auf Feldlerche

Prüfung endet hier. Brutvorkommen der Art im Einflussbereich des Vorhabens können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche)

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Prüfung endet hier. Brutvorkommen der Art im Einflussbereich des Vorhabens können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Prüfung endet hier. Brutvorkommen der Art im Einflussbereich des Vorhabens können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Prüfung endet hier. Brutvorkommen der Art im Einflussbereich des Vorhabens können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Prüfung endet hier. Brutvorkommen der Art im Einflussbereich des Vorhabens können mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

wertgebende Bodenbrüter (Feldlerche)
☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich **entfällt**
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: **entfällt**

6.6 wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star / Formblatt Avi 5)

wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star)	
Schutzstatus	
siehe Tabelle 3	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Die Brutvogelarten von Höhlen, Halbhöhlen, Nischen und/oder Gebäuden haben sich auf das Anlegen des Nestes in vertikalen Strukturen spezialisiert. Dabei legen sie ihre Nester auf unterschiedlichste Art und Weise an. Zumeist sind die Fortpflanzungsstätten dieser Gilde nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bis über die Brutperiode hinaus geschützt. Der Schutz des Nestes jener Arten, die ihre Niststätte nicht erneut nutzen, erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Für Arten mit fester Brutplatzbindung erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte erst mit Aufgabe des Reviers (Abwesenheit über mehrere Brutperioden).

Während es sich beim Star um einen typischen Baumhöhlenbrüter handelt, nutzt die Mehlschwalbe zumeist Gebäude zur Nestanlage. Beide Arten weisen eine feste Brutplatzbindung auf. Die Niststätten werden im Folgejahr erneut genutzt. Die Fluchtdistanzen belaufen sich auf 15 und 20 Meter. Unterschreiten Störeinflüsse wie Baulärm und damit einhergehende weitere Emissionen angeführte Fluchtdistanzen, kann es zur Aufgabe laufender Bruten kommen.

Erhaltungszustände

EHZ M-V Mehlschwalbe: U2 (ungünstig – schlecht)

EHZ M-V Star: U2 (ungünstig – schlecht)

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Eine Bruthabitateignung auf den Vorhabenflächen selbst ist hinsichtlich der Mehlschwalbe an der nördlichen Ruine potenziell möglich. Die einmalige Untersuchung ergab jedoch keine Nachweise einer Niststätte der Art. Im Umfeld der Wohn- und Nebengebäude der südlichen VF kann die Mehlschwalbe ebenfalls brütend vorkommen. Innerhalb des älteren Baumbestandes im Umfeld der nördlichen Ruine sowie innerhalb des an die südlich gelegene VF angrenzenden Wäldchens sind Brutstätten des Stars potenziell möglich (vgl. Abbildung 32).

wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star)

Abbildung 32: potenziell anzunehmende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mehlschwalbe und Star im umfassten Siedlungsbereich (Magenta) im Bereich der hier vorkommenden Bäume und Gebäude

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen:

- V_{AFB}1 Baumfällungen und Rodungen unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten

- V_{AFB}2 Baum- und Bauwerkskontrolle vor Fällungen/Abriss und Baubeginn

- V_{AFB}3 Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

- A_{AFB}1 Nistplatz- und Quartiersausgleich

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte direkte Tötungen und Verletzungen vermieden werden. Ein bau-, anlage- und betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht erkennbar. Die vorgesehene niedrige Wohnbebauung stellt keine entsprechenden Gefahrenpotenziale dar. Ein bau-, anlage- oder betriebsbedingtes

wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star)

erhöhtes Kollisionsrisiko ist nicht erkennbar. Die Bauarbeiten sind nicht geeignet, die hochmobilen Arten in signifikanter Weise zu gefährden oder gar zu töten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

Begründung:

Das Potenzial zur Anlage von Niststätten ist im maximalen Störbereich von 20m (vgl. Fluchtdistanzen, Tabelle 3) im Umfeld beider Vorhabenflächen gegeben. Baumfällungen und Abrissarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen (**V_{AFB}1**).

Tangieren die Bauarbeiten die Brutzeiten, hat durch eine eingesetzte ÖBB eine Flächenkontrolle zu erfolgen. Das Einhalten der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist durch diese zu begleiten und zu protokollieren (**V_{AFB}3**). Mindestabstände (Fluchtdistanzen) sind hierdurch während der Bauarbeiten zu laufenden Bruten zu gewährleisten. Baubedingte erhebliche Störungen können hierdurch vermieden werden. Die Brutzeiten können der Tabelle 3 entnommen werden.

Die Vorhabenflächen selbst stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil beider Arten dar. Ein Ausweichen auf benachbarte Flächen, etwa während der Nahrungssuche, ist anzunehmen, ohne sich beeinträchtigend auf die Erhaltungszustände auszuwirken. Anlage- und betriebsbedingte erhebliche Störungen sind durch die vorgesehene Wohnnutzung nicht erkennbar.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Auslösen von Schädigungstatbeständen mit ausreichender Sicherheit vermieden werden (s. o.). Fällungen von Altbäumen sind nicht vorgesehen. Der mögliche Verlust zur Nistplatzanlage geeigneter Strukturen ist im Verhältnis 1 : 2 auszugleichen (**A_{AFB}1**). Die ökologische Funktion bleibt hierdurch im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verschlechterungen von Erhaltungszuständen sind in diesem Zusammenhang nicht anzunehmen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

wertgebende Baumhöhlen-, Nischen- und Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Star)
☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich **entfällt**
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: **entfällt**

6.7 Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste / Formblatt Avi 7

Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste

Schutzstatus

siehe Tabelle 3	

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autoökologie/Verbreitung in M-V

Durchzügler sind Vogelarten, die keine Bindung an den Vorhabensraum haben, aber diesen als Durchzugsort nutzen. Die Nahrungsgäste frequentieren die Vorhabenfläche zur Futtersuche und nutzen meist Gehölze der Randbereiche zur Ansitzjagd und Nahrungsaufnahme.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse

Rotmilan und Mäusebussard können im Wirkbereich des Vorhabens nahrungssuchend vorkommen. Auch ist das Vorkommen von Horsten im weiteren Umfeld (außerhalb des Wirkbereichs von 100 m) potenziell anzunehmen. Eine essenzielle Bindung zu den Vorhabenflächen selbst ist nicht festzustellen. Diese weist gegenüber den beiden Arten keine qualitativ besonderen Eigenschaften auf. Die bestehenden Störungen durch die innerörtliche Lage wirken sich hier eher negativ aus. Anzunehmen sind Jagdflüge vermehrt in ortsferneren Bereichen auf den dortigen Äckern, Grünländern und im Niederungsbereich der Ücker.

Arten des SDB für das SPA Ueckermünder Heide

Da sich beide Vorhabenflächen innerhalb des SPA (DE2350401) befinden, erfolgt zusätzlich eine Überprüfung auf mögliche (Teil-)Lebensraumeignung der im SDB geführten Zielarten:

Art					Population im Gebiet						Beurteilung des Gebiets			
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A|B|C|D	A|B|C		
						Min.	Max.		C|R|V|P		Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamtbeurteilung
B	A229	Alcedo atthis			r	10	10	p		-	C	B	C	C
B	A255	Anthus campestris			r	13	13	p		-	C	A	B	B
B	A089	Aquila pomarina			r	4	4	p		-	B	B	B	A
B	A688	Botaurus stellaris			r	4	4	p		-	C	B	C	B
B	A224	Caprimulgus europaeus			r	36	36	p		-	C	A	C	B
B	A667	Ciconia ciconia			r	12	12	p		-	C	B	B	C
B	A030	Ciconia nigra			r	1	1	p		-	C	B	B	B
B	A081	Circus aeruginosus			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A113	Coturnix coturnix			r	5	5	p		-	C	B	C	C
B	A122	Crex crex			r	20	20	p		-	C	B	C	B
B	A236	Dryocopus martius			r	20	20	p		-	C	A	C	C
B	A153	Gallinago gallinago			r	20	20	p		-	C	C	C	C
B	A639	Grus grus			r	35	35	p		-	C	B	C	B
B	A075	Haliaeetus albicilla			r	12	12	p		-	B	A	C	A
B	A233	Jynx torquilla			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A338	Lanius collurio			r	60	60	p		-	C	A	C	C
B	A246	Lullula arborea			r	200	200	p		-	C	B	C	B
B	A612	Luscinia svecica			r	4	4	p		-	C	B	C	C
B	A768	Numenius arquata			r	5	5	p		-	C	C	C	B
B	A094	Pandion haliaetus			r	1	1	p		-	C	B	C	C
B	A140	Pluvialis apricaria			c	9150	9150	i		-	B	B	C	B
B	A119	Porzana porzana			r	10	10	p		-	C	B	C	B
B	A307	Sylvia nisoria			r	6	6	p		-	C	B	C	C
B	A232	Upupa epops			r	10	10	p		-	B	A	B	A

Abbildung 33: Ausschnitt der im SDB des SPA Ückermünder Heide geführten Zielarten

Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste

Keine der im SDB geführten Zielarten findet geeignete (Teil-)Lebensraumbedingungen innerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens. Lediglich der Storch (*Ciconia ciconia*) könnte als Nahrungsgast sporadisch vorkommen. Da vom Vorhaben selbst keine Grünländer betroffen sind und im Ort selbst auch kein Nest zu verzeichnen ist, ist keine essenzielle Bindung an die Vorhabenflächen und die unmittelbar angrenzenden Flächen innerhalb des Wirkbereiches festzustellen.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

entfällt

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

s. o. „Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse“

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en)

s. o. „Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse“

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

s. o. „Lebensraumeignung nach Habitatpotenzialanalyse“

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

entfällt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Ökologische Gilde der Durchzügler und Nahrungsgäste
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu: ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich **entfällt**
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art: **entfällt**

7. Zusammenfassung

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde geprüft, inwieweit durch das gegenständliche Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anh. IV DER FFH-RL und europäischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL erfüllt werden. Im Vorfeld erfolgte durch Grünspektrum eine Vor-Ort-Untersuchung inkl. Gebäudeuntersuchung einer vorkommenden Ruine. Aufgrund der erfassten Potenziale erfolgt eine Habitatpotenzialanalyse für alle relevanten Arten/-gruppen.

Nach vollzogener Relevanzprüfung erfolgte für die Artengruppen der Fledermäuse und Brutvögel eine Prüfung auf dem Niveau von Gilden sowie der Einzelartprüfung für die wertgebenden Vogelarten „Feldlerche“, „Rauchschwalbe“ und „Star“. Zudem erfolgte eine Einzelartprüfung für die Zauneidechse.

Die südliche Vorhabenfläche und der angrenzende Wirkraum können als konfliktarm bezeichnet werden. Hier handelt es sich um eine Intensivackerfläche. Innerhalb des südlich angrenzenden Gehölzbestandes können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen potenziell vorkommen.

Die Untersuchung der nördlich gelegenen Ruine (einschließlich Endoskopie) erbrachte keinen Nachweis für das Vorkommen von Fledermausquartieren. Innerhalb der Ruine ist ein Nest der Rauchschwalbe zu verzeichnen. Der die Ruine umgrenzende Baum- und Gehölzbestand (teilw. Alteichen) stellt Fledermäusen und Brutvögeln potenziell geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur Verfügung.

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines potenziell geeigneten Habitatkomplexes der Zauneidechse kann auf Grund der ausreichenden Entfernung sowie dem dazwischen befindlichen Acker ausgeschlossen werden.

Die Prüfung ergab, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, einer Ausgleichsmaßnahme und einer vorgezogenen Vermeidungsmaßnahme die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG der potenziell vorkommenden Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werde kann.

Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:

Nr.	Vermeidungsmaßnahme
$V_{AFB}1$	Baumfällungen und Rodungen unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten
$V_{AFB}2$	Baum- und Bauwerkskontrolle vor Fällungen/Abriss und Baubeginn
$V_{AFB}3$	Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB
$V_{AFB}4$	Dämmerungs- und Nachtbauverbot Baufeld Nord

$V_{AFB}1$ Baumfällungen und Rodungen unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten

Notwendig werdende Baumfällungen und Rodungen (inkl. Strauchrodungen) sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen sowie außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

durchzuführen. Fällungen und Rodungen sind im Zeitraum vom 1. November bis 20. Februar durchzuführen.

$V_{AFB}2$ Baum- und Bauwerkskontrolle vor Fällungen/Abriss und Baubeginn

Bäume mit einem BHD > 30 cm sind unmittelbar vor der Fällung von einer fachkundigen Person (i. d. R. ÖBB) auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren hin zu untersuchen (in Verbindung mit $V_{AFB}1$). Die Ruine ist unmittelbar vor dem Abriss durch eine fachkundige Person auf das Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln hin zu kontrollieren. Eine Fällung sowie der Abriss sind bei erbrachten Befunden unzulässig.

$V_{AFB}3$ Flächenkontrolle Brutvögel durch ÖBB

Fallen die Bauarbeiten in die Brutzeiten (hier vom 20. Februar bis 10. August), hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Flächenkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Person (i. d. R. ÖBB) zu erfolgen. Zu begutachten sind beide Vorhabenflächen sowie sämtliche geeignete Strukturen im Umfeld von 30m. Erstrecken sich die Bauarbeiten über mehrere Jahre, hat eine erneute Kontrolle zum Beginn der nächsten Brutsaison zu erfolgen. Beim Vorkommen von laufenden Bruten ist artenschutzkonform zu reagieren, z. B. durch Einhaltung einer Baulücke bis zum Abschluss der Brut. Das Vorgehen ist zu protokollieren und mit der zuständigen uNB abzustimmen.

$V_{AFB}4$ Dämmerungs- und Nachtbauverbot Baufeld Nord

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktive Artengruppe der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten am Baufeld Nord (Umfeld der Ruine) jahreszeitabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Während der Winterruhe (01. November bis Ende Februar) kann auf die Maßnahme verzichtet werden.

Vorgesehene Ausgleichsmaßnahme:

Nr.	Ausgleichsmaßnahme
$A_{AFB}1$	Nistplatz- und Quartiersausgleich

$A_{AFB}1$ Nistplatz- und Quartiersausgleich

Für jede verlorengehende, zur Nistplatzanlage und/oder Quartiersanlage geeignete Baumhöhle, Nische oder Struktur ist ein Ausgleich in Form eines dauerhaften Nistkastens und/oder Fledermaus-Quartierskastens im Verhältnis von 1 : 2 in einem unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu leisten. Die Erfassung geeigneter Strukturen/Quartiere hat durch die fachkundige Person unmittelbar vor der Fällung sowie unmittelbar vor dem Abriss i. V. mit $V_{AFB}2$ zu erfolgen. Der Ausgleich ist kurzfristig nach dem Verlust der jeweiligen Struktur zu leisten. Die Maßnahme ist durch die ÖBB mit der zuständigen uNB abzustimmen.

Vorgesehene vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF):

Nr.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
$A_{AFB}1$	Nistplatzausgleich Rauchschwalbe

$CEF_{AFB}1$ vorgezogener Nistplatzausgleich Rauchschwalbe

Der Verlust eines Nistplatzes der Rauchschwalbe ist im Umfeld der Ruine art- und fachgerecht im Verhältnis von 1 : 2 auszugleichen. Zwei geeignete Ersatzniststätten sind an geeigneten Stellen im Umfeld anzubringen und dauerhaft zu sichern. Die Maßnahme ist vorgezogen, noch vor dem Gebäudeabriss umzusetzen. Diese ist durch eine eingesetzte ÖBB zu protokollieren. An eine CEF-Maßnahme ist grundsätzlich eine verbindliche Erfolgskontrolle geknüpft.

8. Quellenverzeichnis

Gutachten, Fachleitfaden, Arbeitshilfen, Arbeitsblätter

BAST, O. G. & H.-D. WACHLIN, V., nach ELLWANGER (2004): *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758) - Zauneidechse

BEBAUUNGSPLAN NR. 48/2024 „WOHNEN HUNDSBERG NORD“ IM ORTSTEIL HOLLÄNDEREI (2024): Begründung zum Bebauungsplan, Stand Vorentwurf – Mai 2025

FROELICH & SPORBECK (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, Naturschutz in Recht und Praxis-online (2008), Heft 1, www.naturschutzrecht.net

Rote Listen

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. U. J. WAHL (2013): *Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung*, 31.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57/2020.

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2023 (BGBl. I S. 95)

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

Internetquellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz / FFH-VP-Info)
https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Wirkfaktor.jsp
zu Wirkfaktoren (Abgerufen am 05.08.2025)